

dem ausgebrochenen letzten Krieg (mit den Türken) zu behandeln. (L. 208.)

Tyrol :

- §. 1. Regulirung der Dynastien. (J. II. 378.)
- §. 2. Die Waldstreitigkeiten in Tyrol gehören unter die Gerichtsbarkeit der Berggerichte. (J. II. 383.)
- §. 3. In Tyrol sollen die Gemeinden ohne Vorwissen des Politici keinen Rechtsstreit anfangen. (J. II. 434.)
- §. 4. Höchste Entschliessung vom 1. Apr. 1791 über die Desiderien der Tyrolischen Landesstände. (L. 133.)
- §. 5. In Tyrol wird das Stämpel- und Erbsteuergesetz aufgehoben. (1791. Dez. 18.)
- §. 6. Den Gemeindevorstehern oder Ausschüssen wird die Anzeige eines in ihren Gemeinden sich ergebenden Sterbefall bey Haftung eines dieser wegen einem Dritten zugehenden Schadens eingebunden. (1792. Jan. 24.)
- §. 7. Von Kleidern und Mobilien kann in Tyrol kein Mortuarium genommen werden. (1792 Jan. 26.)

U.

Ueberbeschau findet weder in der ersten noch zweyten Instanz statt. (J. I. 13. §. 200. I. 249.)

Uebersetzer, s. Fries §. 6.

Ueberschätzung hat nicht statt. (J. I. 13. §. 201.)

Uebertragung eines erbländischen unbeweglichen Guts an einen Fremden, als ein Eigenthum, oder darauf ein Recht zu gründen hat nach der Vorschrift der österreichischen Gesetze zu geschehen. (J. III. 591. Hauptst. I. §. 5.)

Umstände (zusammentreffende) wann solche den Beweis bewirken. (J. V. 848.)

Umfahrung:

- §. 1. Umfahrung des Grenzzollamtes, oder Betretung eines verbotenen Weges wird mit dem Verfall der Ladung und des Fuhrwerks bestraft. Uebersteigt aber das Fuhrwerk die Waare im Werthe, so ist nicht nur die Ladung verfallen, der Eigenthümer des Fuhrwerks muß aber hier den Werth der Waare noch besonders zur Strafe erlegen. Alles dieses hat auch dahlis statt, wenn die Nichtigkeit der Uebertretung erst durch Untersuchung erhoben, und bewiesen wird. (Jos. 3. G. §. 91.)
- §. 2. Umfahrung des Grenzzollamtes von Reisenden wird mit dem Verfall ihrer Bagage, worunter aber die Baarschaft, Wechselbriefe und andere Papiere, und die nöthigen Kleidungsstücke nicht begriffen sind, bestraft.
- §. 3. Umfahrung des Grenzzollamtes von Post- oder anderen Fuhrknechten mit einer Parthey wird an denselben mit vierzehntägiger öffentlicher Arbeit bestraft; wäre aber dabei eine Schwärzung verübet worden, so werden selbe als Mithelfer angesehen. (Joseph. 3. G. §. 73)

Umgeld, s. Umgeld.

Uneheliches Kind.

- §. 1. Unehelichen Kindern, von welcher Art von Bey Schlaf sie in die Welt kommen, gebührt von ihren Aeltern der Unterhalt, vorzüglich aber von dem Vater, für welchen Jener zu halten ist, welcher entweder während der Schwangerschaft bey der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung das Kind für das seinige erkennt, oder des mit der Mutter in den ersten drey Monathen gepflogenen Bey Schlafes selbst geständig ist, oder überwiesen werden kann. (B. G. B. IV. Hptst. §. 10.)

- §. 2. Der Unterhalt eines unehelichen Kindes ist nach dem Kind der Mutter auszumessen, die Unterhaltung des Kindes aber muß von dem Vater so lang geschehen, daß es der Mutterhülfe entbehren, und sie in der Fortsetzung ihres Nahrungsgeschäftes nicht gehindert werde. (B. G. B. IV. Hptst. §. 11.)
- §. 3. Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, sein außer der Ehe erzeugtes Kind zu Hause, oder außer demselben zu unterhalten, nach dem Maß des Unterhaltes gebührt dem Vater die Gewalt über das Kind. (B. G. B. IV. Hptst. §. 12.)
- §. 4. Der Mutter liegt der Unterhalt ihres außer Ehe erzeugten Kindes allein ab, wenn sie den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monathen mit ihm gepflogenen Beschlaf nicht beweisen kann. (B. G. B. IV. Hptst. §. 13.)
- §. 5. Die Obliegenheit eines unehelichen Kindes erstreckt sich nach dem Tod der Aeltern auf alle diejenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbschaft, auf was immer für einen Weg gekommen ist. (B. G. B. IV. Hptst. §. 14.)
- §. 6. Der unehelichen Kinder bestimmt das Gesetz zwey Klassen, zu der ersten rechnet sie jene Kinder, welche von Aeltern erzeugt worden, deren Beyde, oder ein Theil derselben zur Zeit der Erzeugung verehlicht waren, das ist, welche durch den Ehebruch erzeugt worden sind, oder welche sich wegen eines bestandenen Ehehinderniß nicht ehelichen konnten. Dergleichen Kinder rechnet das Gesetz zu den wirklich unehelichen, und können ihnen von der Vater- noch Mutterseite die Rechte der Verwandtschaft zu Gute kommen, mithin beschränken sich die Rechte dieser Kinder bloß auf den bestimmten Unterhalt. (B. G. B. IV. Hptst. §. 15.)
- §. 7. In die zwente Klasse setzt das Gesetz jene Kinder, welche zwar außer der Ehe von zwey le-

digen Personen in die Welt kommen, oder aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden, bey welchen das im Weg gestandene Ehehinderniß hätte können gehoben werden. Dergleichen Kinder erklärt das Gesetz sowohl von der Vater- als Mutterseite aller Rechte theilhaftig, worauf ehelich gebohrne Kinder Anspruch machen. (B. G. B. IV. Hptst. §. 16.)

- §. 8. Bey Kindern welche von zwey unverehelichten Personen erzeugt worden, treten die in vorstehenden §. 7. enthaltenen Rechte ein, wenn dergleichen Kinder durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossenen Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden. Eine dergleichen Ehe findet nur statt, wenn die Aeltern sich wegen der Kinder vor Gericht abgefunden haben. Im Widrigen stehen dem Kind seine Gerechtsamen offen. (B. G. B. IV. Hptst. §. 17.)
- §. 9. Mit dem 15. July 1783 ist das in Tyrol bestandene Recht, vermög welchem unehelich gebohrne Kinder nicht testiren konnten, erloschen. (Z. I. 162.)
- §. 10. Bis zum 1sten Jänner 1787 stehen den unehelichen Kindern in der Erbfolge ab intestato bloß jene Erbrechte zu, welche ihnen vor der neuen gesetzlichen Erbfolge eigen gewesen sind. (Z. III. 595.)
- §. 11. In jenen Fällen, von welchen der §. 7. Meldung macht, sind uneheliche Kinder aller Rechte theilhaftig, welche ehelichen Kindern eigen sind. Die *ex jure repræsentationis* hergeleiteten Rechte, sind darunter begriffen. (Z. IV. 629.)
- §. 12. Ob ein uneheliches Kind mit einer, oder mehreren ledigen Personen erzeugt worden ist, darauf hat der Richter nicht zu sehen, da das b. G. B. diesermwegen keinen Unterschied (§. 7.) macht. (Z. IV. 647.)

- §. 13. Nur dem Mann steht das Recht zu, die eheliche Geburt eines von seiner Frau gebohrnen Kindes zu bezweifeln. (J. IV. 648. b.)
- §. 14. Uneheliche Kinder erhalten: a) mit der Geburt den Namen des Vaters nicht aber seinen Adel und Wappen, das Kind kann nach dem Gesetze, Erziehung, Unterhalt, und Vertretung nach der Art fordern, wie solche ehelichen Kindern eigen ist; auch steht einem dergleichen Kind nach dem Tod des Vaters, oder Mutter das Erbrecht, und alle hieraus fließenden Gerechtigkeiten zu, in so weit das Vermögen ein frey vererbliches Gut ist, und wird in solchem Fall dem Kinde Adel und Wappen eigen. (S. 7.) b) Wenn sich zwey unverehelichte Personen heyrathen; so erhalten ihre außer der Ehe erzeugten Kinder den Adel und das Wappen des Vaters, wie auch die Erbfolge in die nicht frey vererblichen Güter. (S. 8.) c) Wenn eines von dergleichen Aeltern eine dritte Person eheligt; so bleibt dem unehelichen Kinde das Recht offen, Erziehung, Unterhalt und Vertretung zu fordern. Allein die Erbrechte erlöschten in Hinsicht jener Aeltern, von welchen zur Zeit des Todes eheliche Kinder vorhanden sind. (S. 8.) J. IV. 661.)
- §. 15. Vorstehende Rechte (§. 14.) genießten ohne Ausnahme alle uneheliche Kinder, wenn sie auch vor dem ersten Jänner 1787 oder wann immer gebohrnen worden sind, mithin kann ihnen auch die zwischen den Aeltern vorgegangene Abfindung nicht schaden. (J. IV. 663.)
- §. 16. Unter den §. 7. aufgeführten Kindern sind auch jene begriffen, welche von Aeltern gezeuget worden, zwischen welchen wegen der Seitenverwandtschaft, oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat. (J. IV. 693.)
- §. 17. Das Taufprotokoll kann damahls nur den Beweis geben, daß Jemand Vater zu einem außer der Ehe erzeugten Kind seye, wenn in demselben

ben unter des Pfarrers, und Pauthen eigenhändiger Unterschrift folgendes eingetragen wird:
 „Die als Vater angemerkte Person sey zugegen
 „dem Pfarrer und Taufpauthen wohl bekannt
 „gewesen, habe sich zum Vater des Kindes be-
 „kennet, und entweder selbst verlegt, daß ihr
 „Bekentniß im Taufprotokoll angemerket wer-
 „de, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung
 „auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung
 ertheilt. (F. IV. 733.)

- §. 18. a) Dem unehelichen Kind ist der Vater den Unterhalt zu leisten schuldig, auch wenn die Mutter ihres Rechtes sich nicht bedienen wollte. b) In Hinsicht des Unterhaltsorts eines unehelichen Kindes ist sich an den §. 12. des vierten Kapitels des b. G. B. zu halten. c) Der §. 12. des vierten Kapitels des b. G. B. wegen des Unterhalts eines unehelichen Kindes in dem Hause des Vaters ist, nur von jenen Vätern zu verstehen, welche ihre eigene Haushaltung haben. (F. V. 823.)
- §. 19. Die von §. 1. bis mit 8., ferner die §. 11. bis mit 13. aufgeführten Anordnungen werden für aufgehoben erklärt, und folgende Richtschnur bestimmt.
- §. 20. Uneheliche Geburt ist weder der Ehre nachtheilig, noch kann solche im Fortkommen hindern. (L. 115. §. 4. a.)
- §. 21. Unehelichen Kindern gebührt von ihren Aeltern, oder derselben Erben der Unterhalt so lang bis sie sich selbst ernähren können. (L. 115. §. 4. b.)
- §. 22. Wo der Vater des unehelichen Kindes nicht bekannt ist, hat die Mutter für den Unterhalt zu sorgen. (L. 115. §. 4. c.)
- §. 23. Der Unterhalt eines unehelichen Kindes ist nach dem Stand der Mutter zu bestimmen. (L. 115. §. 4. d.)

- §. 24. Der Vater kann sich mit der Mutter wegen des Unterhaltes des Kindes abfinden. Auch in dem Fall der Abfindung hat der Vater für den Unterhalt des Kindes, wenn solcher ermangelt sollte, zu sorgen, und kann hierzu durch Gerichtszwang verhalten werden. (L. 115. §. 4. e.)
- §. 25. Uneheliche Kinder führen bloß den Geschlechtnamen der Mutter, jedoch ohne Adel und Wappen. Wegen der Vormerkung des Namens des Vaters im Taufprotokoll gilt alles jenes, was im §. 17. aufgeführt ist. (L. 115. §. 4. f.)
- §. 26. Gesetzliches Erbrecht kommt unehelichen Kindern weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beyden Aeltern zu. (L. 115. §. 4. g.)
- §. 27. Jedes uneheliche Kind ist auch von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen, welches von Aeltern erzeugt worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von den Hindernissen vorhanden war, welche in §. 14, 15, 17, 19, 23 und 25 des 3ten Hptst. des b. G. B. enthalten sind. (L. 115. §. 4. h.)
- §. 28. Jedes uneheliche Kind tritt in das Erbfolgerecht nach der Mutter wenn sie keine ehelichen Kinder hinterläßt, und das Kind von zwey solchen Personen erzeugt worden ist, zwischen welchen keines der gesetzmässigen Hindernisse (§. 27.) bestand. Beym Mangel ehelicher Kinder gebührt dem unehelichen der Pflichttheil gleich dem ehelichen Kind. Auch kann, das uneheliche Kind sein Recht auf dessen Pflichttheil geltend zu machen suchen. (L. 115. §. 4. i.)
- §. 29. Heyrathen sich die Aeltern eines unehelichen Kindes, so tritt das letztere, von der Zeit der geschlossenen Ehe in alle Rechte eines ehelichen Kindes. (L. 115. §. 4. k.)
- §. 30. Im Falle das uneheliche Kind vor der Eheschließung seiner Aeltern gestorben ist, hat die Ver-
- ehe=

ehelichung auf die, von demselben etwa vor-
handenen Enkel keine Wirkung. (L. 115. §. 4. l.)

§. 31. Kinder, welche in einer von beyden Aeltern
rechtmäßig geschlossenen Ehe erzeugt worden
sind, behalten den Namen, Stand, und das
Wappen ihrer Aeltern, und treten in die Erb-
folge des frey vererblichen Vermögens auch nach
getrennter Ehe, der Erbfolge des nicht frey ver-
erblichen Vermögens sind sie nicht fähig. (L.
115. §. 4. m.)

§. 32. Kinder, welche vor dem Gesetz vom 22. Febr.
1791 geboren worden, behalten alle Rechte, zu
deren Besitz sie nach den bestandenen Gesetzen
bereits gelangt sind. (L. 115. §. 4. n.) S. Suf-
cessionsrecht.

Unfähig zur Ehe. s. Ehe §. 4. 17. 18.

Ungeld:

§. 1. Herzog Rudolf ist mit allen Geistlichen vnd
Weltlichen Fürsten, Prelaten, Pfarrherrn, Land
Herrn, Ritter und Knechten über eins kommen,
das er sie auf das 1359 Jahr überheben wolle
seiner Münz. 2) An der Münzstadt haben sie
ihnen hinwiderum bewilligt. vor allem dem Wein,
Wöth, und Bier, so unter und ob der Enuß ver-
schenket wird, denn zehenden Pfening von St.
Jörgentag bis auf ein Jahr; 3) Da solches
Niemand zur Beschwörung reichen, als denn Gä-
sten, so in Oesterreich wandeln, und gemainen
Volkh so von Zapfen drincket. 4) Daher soll man
die Maß, und den zehenden Thail kleiner ma-
chen. 5) Aber jedem frey seyn dieselbe Maß so
theuer als zurueffen, und geben, als zuvor die
große Maß. 6) Damit auch der fremde vnd ge-
maine Volk, die Unentgolden seyn, sollen die
Schencken Rechte Maß geben und jede Maß auf
Pfanwerthangsterl gericht werden, damit Bleib
jedermann unbetrogen von dem Leuthgeben, die
vormahls nach ihren Muthwillen geschencket ha-
ben. 7) Der Herzog soll den Ungeld besitzen mit
se

seinen Leuthen, die sollen alle Wochen einmahl, oder zweymahl auf Verkehrte Tag alle Maß Besichtigen und wann sie ungerecht finden, sollen sie Bringen zum Gericht für dem Herrn, oder dem Richter. 8) Ein jedes Gericht, wo falsches Maß gefunden wird, kann man zur Strafe ein Pfund Wiener Pfennig ihm selber zu Nutzen nehmen, und so oft als dieselbe Maß Ungerecht befunden wird, und dessen von sonderen Gnaden des Herzogen. 9) Darum soll allein des Herzogen Leuthen Amt geglaubt werden. 11) Wie ein jeder die Maß ausruffen läßt, also soll erß Berungelden, oder Zehenden thail des Seltz des Herzogen Amtmann zustellen. 11) Wer wieder der Ambtleuthwissen, vnd Verlaub Unverungeldet auffindet, oder Schenket, oder auf ein Faß mehr Schenket, als vor darinnen gewesen ist, der soll daß Faß mit demselben getränkht Verloren haben, vnd dazu umb fünf Pfund Wiener Pfennig gestraft werden. 12) Der Wandel, soll dem Herrn oder Richter jeden Orths erfolgen, und darumb sollen sie sein des Herzogen Ambtleuthen einfeltiglich Glauben geben. 13) Doch das ihme dem Herzogen von solchen Verfallenen Getränk, sein ungeld erfolge. 14) Gros vnd klein Waindl von ungerechter Maß soll dem Herrn vnd Richter bleiben, ihnen selbst zu Nutzen, ohne alle Guad. 15) Wann das Jahr nach dem genannten St. Jörgen Tag ausgehet so soll ein jeder Herr oder Richter dem Herzogen sey sein treben Wissen lassen wie viel der gros vnd klein Waindl des Jahrs gebracht habe. 16) Die Vorgenannte Land Herrn und Richter sollen denn Ungeld mit allen Sachen fürdern, vnd dem Ambtleuthen Behilfflich sein. 17) Der Herzog behält ihme seinem Brüdern und Erben bevor allen und jeden Waindl so in der Geistlichen Häuser vnd Gebietthen gefallen. 18) Da einer der Ambtleuth in jemand's Gericht unrecht handeln würde, das

sollen die Land Herrn vnd Richter bringen an dem Herrn oder sein Land Marschalch in Oesterreich die will er Straffen vnd Bessern an Leib vnd am Gut nach Gelegenheit der Schuld. 19) Wann nach st. Jörgen Tag ein Jahr verlaufft, so soll dieser Aufsatz absein, Es were dan sach, daß der Herzog mit den Land Herrn vorhin über ein kam, daß sie davon lassen mögen es zu beiden thailen nützen freidlicher vnd richtiger seyn dann die Münz. 20) Mit solchen unterschied wann es ihme vnd seinen Brüdern Mißfalt, daß sie davon Lassen mögen; vnd sie wider zu ihrer Münz mögen halten. 21) Da aber ihnen dieser Neue aufsatz des Ungelds Besser gefiel; so will er den nehmen in sein vnd aller Kloster vnd Pfaffheit gebietten, als er des vornials angefangen hat. 22) Welcher Land Herr, daß mit ihme halten wolle dem will er der Münz überheben, welcher nicht auf denn vnd des Leuth, will er haben sein Münz als mit der Freuheit Rechten, vnd Gewohnheit als von alter herkommen ist. Beschehe das er vnd sein Land Herrn in der nächsten Jahresfrist über ein kommen das er die genannten Münz genzlichen ablassen, vnd sich zu dem Ungeld halten soll; so sollen sie es Baidenthalben, an der Münzstadt zu einer ebigkeit machen; vnd Verschreiben. 24) Könnten sie aber nicht über eins kommen, so soll sich der Herzog halten zu seiner Münz. 25) Dieweihl der Ungeld dauret so soll der Herzog sein Münz zu Wien vnd anderstwo allezeit mehren, schlachen vnd halten, um Rechten und gewöshlichen Schlagsatz, mit seinen Hausgenossen damit man an keinen Pfennig nicht gebestens gewinne 26) Fertigung zu des Herzogen vnd der Stenndt Thail. 27) Die Fertiger der Stennd thail bekennen sich Insonderheit darzu vnd das solches in gemein vnd offenen Gespräch geschehen sey. Wien, 1359 am Mittwoch vor Marien Verkündigung.

- §. 2. Ungeld steht dem Landesfürsten, als ein gemeines Recht zu, und ist in Ungeldsachen summarisch zu verfahren. (1538. Dez. 26. C. A. II. P. 385.)
- §. 3. Das Ungeld soll auf Mühlen, Pfarrhöfen und anderen Schankhäusern in Folge der Ungeldsordnung abgereicht werden. (1573 May 9. Suppl. I. C. A. S. 68.)
- §. 4. Ungeld muß von dem Bau, oder dem, den Unterthanen vorgelegten Wein, eben so bezahlet werden, als von dem Wein, es sey ein Zeiger ausgesteckt oder nicht. (Suttinger Consuetud.)
- §. 5. Wie es mit der Verleutgebung des Getränks, als wegen der dieswegen zu bezahlenden Tax und des Ungeldes in und außer Stadt Wien so weit sich der Burgfriede erstreckt gehalten werden soll, giebt das Gesetz von 21. Junius 1638 näheren Aufschluß, welches gegenwärtig erläutert und erneuert wird.

1) Soll sich niemand, er seye Geistlicher oder Weltlicher, so sich des Weins = und anderen Tranks = Ausleutgebens gebraucht, unter was Schein und Vorwand es immer geschehen möchte, unterstehen, nach Publizirung dieser neuen Ungeldsordnung, unter Verfließung 8 Tagen, unter den Zapfen etwages Trank zu verkaufen, er habe sich dann zuvor bey dem Bestandinhaber des Ungelds angemeldet, und darauf von selben die gebräuchigen Zettel erhalten, was ein jedes Faß halte, und in was für einen Werth der Verkäufer das Trank auszuleutgeben gedacht sey.

2) Daß er Bestandinhaber und seine bestellten Offiziere befugt seyn sollen, die Passirungs-Zetteln auf solches Weinfäß, so zum Leutgeben deputirt, anzuschlagen, und das Pail zu diesem Ende zu verpetschieren, damit in keinerley Weise nichts mehrers darein gefülle

werden könne, auch dasselbige Faß, so oft sie wollen, visitiren.

- 3) Daß keinem Leutgeben zugelassen seyn soll, Wein, oder anderes Trank Maßweis zu verkaufen, als dasjenige Trank, so ihm vermög Passirungszettel ausgezeichnet worden ist, auch allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auslasse, und leutgebe, und nicht aus Schäßfern, oder andern Gefäß neben dem Faß, so am Zapfen gehet, sondern mit dem Ziment oder Maß zu leutgeben schuldig: und noch weniger befugt seyn sollen, den Werth, welcher im berührten Passirungszettel einmal denotirt, ohne sein Bestand = Inhabers Vorwissen entweder zu erhöhen, oder zu mindern.
- 4) Daß auch die Wirthe, Gastgeber, Köche, Winkelwirthe, wie auch die Personen, so öffentlich, oder in Geheim Kostgeber halten, und in Summa alle diejenigen, welche in oder vor der Stadt den Wein ausleutgeben, und sowohl spanischen als wälschen Wein, Malvasier, Fornatscher, und anderen Wein, wie sie genannt werden können, und mögen, Bier, Meth, Brandtwein; und dergleichen anderes Trank verkaufen, oder verkaufen lassen, sich acht Tag nach Publikation dieses Mandats bey ihme Bestandinhaber anzumelden, und ein Verzeichniß alles und jeden Tranks, was sie in ihrem Keller, oder andern Orten haben, einzugeben, und die Erlaubniß zu begehren, verbunden seyn sollen; darauf soll ihm auch hingegen die Licenz bewilliget werden.
- 5) Daß der Bestandinhaber oder seine deputirten Offiziere der Gastgeber Wein und Trank zu signiren und zu zeichnen befugt, und sie Gastgeben mehrers Wein Maßweis weder im Keller zu legen, noch heraus ziehen zu lassen,
sich

sich nicht unterstehen sollen, sie thun dann ihm Bestandinhaber solches zuvor erinnern.

- 6) Daß keiner aus vorgedachten Verkaufern weder vor, noch nach erhaltener Verwilligung kein Wein oder anders Trank leutgeben soll, er stecke dann auf den Kellern, oder wo er leutgebt, und Wein oder anderes Trank aus-schenken läßt, ein Zeiger, oder grünen Busch aus, bey Strafe, so hernach gesetzt werden soll.
- 7) Da etliche allhier in Unserer Stadt Wien, oder anderen Vorstädten gefunden werden sollten, so eine Exemption von obbemeldten Konditionen prätendiren möchten, und kraft solcher Exemption nichts bezahlen wollten; so dann diese Geistliche und Weltliche, was Würden, Stands oder Kondition sie immer seyn, ihre vorschützende Exemption oder Freyheiten vor Regierung und Kammer zu ediren, davon dem Bestandinhaber die Koppen derselben ertheilt werden sollen; und damit man wisse, ob sie ein mehrers, als ihre Freyheiten vermögen, leutgeben ebener Massen; wie andere alle, jedesmal da sie leutgeben werden, die ordentlichen Passirungszettel zu haben, und von dem übrigen leutgebwein zu zahlen schuldig seyn sollen; zum Fall sie aber das Widerspiel erzei-gen, und in Verkaufung eines mehrern Wein, und Tranks die Gebühr nicht erlegen wollten, sollen sie eben diejenige Strafe als andere Uebertreter verwirkt haben.
- 8) Soll wider diejenigen, welche das schuldige Ungeld zu rechter gebührender Zeit nicht erlegen wollten, mit Sperr- und Verpetschirung der Keller ohne Mittel verfahren; da aber auch dieß nicht helfen wollte, von der R. D. Regierung und Kammer die Uebertreter ohne Verschonung mit Ernst gestraft werden.

9) Wenn einer oder der andere aus denen Leutgeben, ein oder das andere Trank unter den Zapfen verkauft, er sey Geistlicher oder Weltlicher, keiner ausgenommen, diesen oder auch einen andern aus vorstehenden Artikel übertreten wurde, soll es wegen der Bestrafung der Verbrecher bey denen in alten Patenten inserirten Pönfällen seine Bewandniß haben, von welcher Bestrafung alsdann ein Drittel dem Anzeiger, das andere dem Fisko, und das dritte dem Bestandinhaber verbleiben sollte.

Hingegen soll der Bestandinhaber keinen, wer des Leutgebens befugt ist, wider Billigkeit beschwören, bevor aber in den Kellern nichts anders unterfangen, als was die Ungeldsordnung, und das Generalpatent zulassen thut. 1) Das Ungeld nicht höher setzen, oder ehender einfordern, als eben diese neue Ordnung vermag, und dabey ausgesetzte Abgang mit sich bringt; als nämlich, und fürs dritte soll von einem zwey oder drey Eimer das völlige Ungeld genommen, von vier und fünf ein halber, von sechs, sieben, und acht ein Eimer; von neun, zehn und elf andert-halb; von zwölf, dreyzehn, und vierzehn zwey; von fünfzehn, sechszehn und sieben-zehn dritthalb; von achtzehn, neunzehn und zwanzig, drey; von ein und zwanzig, zwey und zwanzig, und drey und zwanzig, viert-halb; von vier und zwanzig, vier; und also forthin jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende Wir dann, damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und der Bestandinhaber, was er einfordern soll, haben Wir absonderlich, wie es dieses Orts gehalten werden soll, allermassen auch vor Jahren die Zapfenmaß dergestalten kalkulirt worden, in Druck aus-

gehen lassen. 2) Soll der Bestandinhaber und seine Offiziere, wegen Ertheilung der Zettel und Signirung der Fässer, welche ge-
leutgeben werden, einiges Zettelgeld oder sonst das geringste wegen ihrer Bemühung nicht begehren. 3) Soll er sich keiner andern Exekution, als mit Sperr, und mit Verpetchirung der Keller, wenn ein oder der anderer Leuthgeb, Weinschenk, oder der sonst um das Geld, und an Zypfen, ein und anderes Trank versilbert, das Ungeld nicht bezahlet, oder andere Vortheiligkeit gebrauchte, in keinerley Weise nicht bedienen: sondern, wo es vonnöthen, solches der R. De. Regierung und Kammer anzeigen, und um Assistenz gebührend anhalten. (1639. Jan. 3. C. A. p. 383.)

- §. 6. Ungeldsinhaber auf dem Lande haben den Possessionstitel binnen drey Monathen zu ediren. (1639 May 4. C. A. II. p. 383.)
- §. 7. Bey dem Ungeld findet die gemeine Präskription nicht statt, weil zur Präskription dergleichen Regalien im memoriale tempus, erfordert wird. (Suttinger Consuetud.)
- §. 8. Nun will verlauten, daß das Ungeld zum Theil noch vor vielen Jahren von dem Wizedomant hinweg kommen, und entweder aus verschiedenen Privatis um ein geringes wegen damaliger Wohlfeilkeit, jedoch mit Vorbehalt des Juris relationis verkauft, oder von den privatis absque titulo emptionis, via facti possedirt werde; zumalen denn bey so beschaffener Sache die Nothdurft erfordert, die Namen dergleichen Possessoren, in Erfahrung zu bringen; damit sodann, wo etwa die Reluition oder Zurücklassung des Ungelds, annoch statt haben möchte, ad exemplum des verkaufenden jeto noch bey dem Wizedomant befindlichen Ungelds eine ergiebige Verbesserung an dem Kauf.

Rauffchilling erhandlet, diejenige aber, welche es absque titulo emptionis via facti possediren, zur völligen Erlag des Rauffchillings, cum eo, quod interest, gezwungen, und dadurch den immer anwachsenden sehr grossen Auflagen ausgeholfen werden könnte; also ist der Befehl, daß sämtliche Ungelds = Inhaber auf dem Land, von Dato der Affigirung dieses Patents, innerhalb 6 Wochen und drey Tage vor der R. De. Regierung und Kammer bey unausbleiblicher Strafe erscheinen, und diesfalls die titulos possessionis dociren sollen. (1702. Sept. 25. C. A. II. p. 383.)

§. 9. Die Taz oder das sogenannte doppelte Zapfenmaß.

1) Von einem jeden Eimer Landwein, Bier, Meth, Aepfel- und Birnmost, auch allen andern Getränken, wie es immer Namen haben mag, so von dem Zapfen nach der Maß um das Geld oder Geldswerth ausgeschenkt und verleutget wird, Inhalt der vor dieser publicirten Tazordnung, wie bishero, also noch forthin sechs Achtring gereicht: jedoch allezeit von jedem drey, vier, und fünf Eimer, ein halber Eimer: von sechs, sieben und acht Eimern, ein ganzer Eimer: dann von neun Eimern anderthalben, und also hinfür zu rechnen, allzeit von zwölf Eimern zwey, und von vier und zwanzig (das ist von einem ganzen Dreyling) vier Eimer, für das Legen, Füllen, Vollergeren, und andere Unkosten, so auf das Leutgeben gehet, von einem oder zwey Eimer aber nichts abgezogen, und zapfen Maß frey gelassen: vom Branntwein aber, wie auch von Spanisch = Wältschen = Rhein = Neckar = Mosler = und allen andern ausländischen Weinen, der fünfte Pfening einer jeden Achtring, wie er verleut-

Leutgebt wird, unweigerlich bezahlt werden soll.

- 2) Soll niemand, der sich des Leutgebens gebraucht, ob er schon etwa vom Ungeld ausgeschlossen seyn mag, des Taxes oder doppelten Zapfenmaaß befreyet seyn; inmassen Wir dann selbst von Unseren eigenen in hiesigen Bizebdomamt, und bey andern unsern Herrschaften ausschenkenden Weinen die Zapfenmaaß richten lassen.
- 3) Soll sich niemand Wein, Bier, oder anderes Getränk, viel oder wenig, ohne ausgesteckten offenen Zeiger, weder in noch auffer Haus um Geld, nach der Maß auszuschöpfen unterstehen; was aber einem von Wein, Bier, Meth, oder andern Getränk selbst in seinem Hause für sich, und seine Dienstbothen austrinkt, oder unter den Reisen verkauft, ist niemand nichts davon zu geben schuldig; desgleichen was in Städten, Märkten, Dörfern, und Flecken, zu Verpflegung der etwa einquartirten, oder durchführenden Kriegsvölker hergegeben, und nicht von dem Leutgeben genommen, auch solches mit deren im Land bestellten Quartier-Kommissarien Attestationen bewiesen wird, davon soll auch kein Zapfenmaaß bezahlt werden.
- 4) Wenn jemand seinen Arbeitern, Werkleuten, und Tagelöhnern, ohne ausgestreckten Zeiger, Wein, Bier, oder anderes Getränk, auf die Rabisch und Art geben, und hernach so viel Geld an der Arbeit, oder ihrem Geding, und Verdienen abziehen wurde; der soll davon die gebührende Zapfenmaaß nicht weniger, als von andern ausleutgeben Getränk zu entrichten verbunden seyn.
- 5) Werden wir berichtet, daß es gar in einen Gebrauch kommen wolle, daß eurer etliche Wein Fassweis miteinander kaufen, und

untereinander austrinken, und andern davon verborgener Weise auch in kleinen Fäßlein, und dergleichen Gefäß um das Geld ausgehen, und sonderlich solches mit den Hochzeiten, Ladschaften, Kindermahlen, Überlassen, Winkelzehen, Aufnehmung der Kirchen- und Waisenrechnungen, auch Nocken, Kirchtagen, Faschnachtzeiten, gemeinen Tagen, in andern dergleichen Zusammenkünften gar gemein worden, und weil dieses Trinken nicht unter offenen Zeiger geschieht; ihr auch deswegen die Zapfenmaß davon zureichen weitern sollet, welches Wir aber keineswegs gestatten können, sondern wie von andern unter offenen Zeiger ausschenkenden Weinen, Bier, und anderen Getränke, die gebührende Zapfenmaß entrichtet.

- 6) Sollen die drey oberen R. De. Landstände und dero Berordnete, wie auch alle diejenige, denen sie an einem oder anderen Ort die Zapfenmaß verkauft, versetzt, oder in Bestand gelassen, durch ihre dazu bestellte Offiziere, und Leute in die Keller, wo man leutgebet, zugehen, die Faß zu besichtigen, was zum Verleutgeben aufgethan wird, zu visitiren, auch so es etwa vor eine hohe Nothdurst befunden werden möchte, zu verpetschiren, und was sich sonst zu treuer Beschreibung und Einbringung der schuldigen Zapfenmaß, nothwendig, und fürträglich befinden möchte, ohne männiglicher Irrung und Hinderniß fürzuführen Zug und Macht haben, auch niemand sich dessen zu verweigern einige ausleutgebte Fässer, vor der ordentlichen Beschreibung aus den Kellern zu nehmen, zu verstecken, noch sonsten ächtes zu Bevortheilung und Verschwärzung vorzunehmen sich unterfangen; hingegen die Eigenthümer oder Bestandleute der Zapfenmaß, und derselben Bestellte sich
- hier=

hierin bescheidenlich verhalten, und niemanden wieder die Gebühr beschweren.

7) Kommt vor, daß sich etliche unterstehen, ganze Faß Wein Fäßelweiß auch in Lägeln, Flaschenkellern und dergleichen unterm Schein eines Fürlehens, oder sonsten ihren Benachbarten, und andern auszugeben, und doch die Bezahlung darum nach der Schenkmaß zu nehmen, die Zapfenmaß aber davon zureichen sich weigern, dadurch abermahl die Zapfenmaßgebühr derselben Eigenthümer oder Bestandleuten unbilliger Weise entzogen wird. Hierauf gebieten Wir, daß ihr, so vorkommener Massen ganze Faß Wein Fäßelweiß, oder in Lägeln, Flaschenkellern und dergleichen von Zapfen ausgeht, die gebührliche Zapfenmaß davon sowohl als von andern unter dem Zeiger ausgeschenkten Wein unweigerlich reichet.

8) Nachdem uns auch diese Beschwerde vorkommt, wenn ein Faß Wein aufgethan wird, daß in dasselbige Faß heimlicher Weise, noch ein oder zwey Faß nachgefüllet, und doch nicht mehr als von dem ersten Faß die Zapfenmaß gereicht werde, welche Verschöpfung billig zu bestrafen, und abzustellen; daher befehlen Wir euch gnädigst und ernstlich, daß ihr euch hinführo dessen gänzlich enthaltet, und die Zapfenmaß ordentlich reichet. Da aber einer oder der andere aus euch, der sen, wer er wolle, hierwider handeln, und aus andern Fässern in dasjenige, so ausgeleutget wird, wiederum nach- und einfüllen lassen wurde, der solle nicht dasjenige ganze Faß Wein, so also betrüglicher Weise in das am Zapfen gehende eingefüllet worden, sondern auch noch dazu einmal so viel Weins, als dasselbe eingefüllte Faß gehalten, dem Tazherra, oder Inhabern desselben ver-

fal-

fallen und verwirkt haben; und ob schon etwa dasjenige Faß, aus welchem die betrügliche Widerein- und Nachfüllung des andern verleutgebenden geschehen, nicht ganz und völlig ausgelassen und eingefüllet worden, so solle doch solches nichts desto weniger für ganz völlig eingefüllet gehalten, und dafür eingezogen, und noch dazu einmal so viel, wie gemeldet, und also in Duplo hinweggenommen werden; wie dann in solchen Fällen eine jede Obrigkeit desjenigen, so auf diesen Betrug des Nachfüllen betreten wird, den Tâzinhaber auf Ersuchen an die Hand stehen, und zur Hinwegnehmung und Ausziehung des verfallenen und verwirkten Weins behülfflich seyn soll, und zwar also gewiß, und unfehlbar, als im widrigen denen Tâzinhabern durch gemeiner Landschaft privilegirte Exekution dazu soll verholffen werden.

- 9) Sollen etliche Leutgeben, sonderlich die Wirth, und Gastgeben im Brauch haben, daß sie ihren Gästen die Achtring Wein höher fürtragen, den Zapfenmaß Beschreibern aber solches Getränk allezeit in der Abrechnung viel geringer, als sich ausgeben, ansagen: Item daß vornehmlich die Wirth, und Gastgeben, neben dem Schenkwein durch das ganze Jahr absonderlicher Trank, auch Kräutelmwein haben, so sie ihren zureisenden Befreundten, und Bekannten ausgeben, und einzige Zapfenmaß davon zu reichen nicht schuldig zu seyn vermaßen: Item daß auch an vielen Orten die Wirth und Leutgeb zu ihren Weinen, die sie verschwärzen wollen, nicht allein unterschiedliche Keller, sondern auch in denselben besondere Schlupfwinkel, auch gar in Schlafkammern, Gemächern und dergleichen Verhaltungen haben, und also oftmalß neben dem feilen Getränk sonsten auch Unlägel, und Fäsel-

selwein ausleutgeben, welche unterschiedliche Keller und Schlupfwinkel sie nicht besichtigen lassen, auch von solchen Anlageln, und Fässeln Wein keine Zapfenmaß entrichten. Wann Wir aber solches keines Wegs zuverstatten gedenken; als befehlen Wir euch hierauf ferner gnädigst, daß ihr euch aller obstehenden Bevorthellung und Verschwärzung gewißlich maßiget, und von allen Weinen, nichts ausgenommen, so ihr uns Geld ausgibt, die gebührende Zapfenmaß reichet, und auf Begehren, die Gemächer, und unterschiedliche Keller, darinn man Wein verborgen haben möchte, zu eröffnen euch keines Wegs verweigern sollet.

10) Wann einer seine schuldige Zapfenmaßgebühr in Güte nicht bezahlen wollte, so solle der Tazinhaber die Kellersperr vorzunehmen befugt seyn, und wofern solche nicht fruchtet, sodann des Leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschaft, um Ausrichtung und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmal ersuchen; wann aber selbige nicht folgt, der Tazinhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschaft Verordneten um ihre Exekution einkommen möge, ihnen auch darauf dieselbe ertheilt, und dadurch zur Bezahlung der ausständigen Tazgebühr wirklich verholffen werden soll.

11) Im Fall sich jemand mit Abreiffung der angethanen Kellersperr, oder sonst in anderweg der Exekution zuwider setzen, oder auch den Tazbeschreibern den Eingang in Keller zu Besichtigung, Beschreibung und Visitirung der Faß zu verweigern unterstehen wurde, sollen einer ehrsamten Landschaft Verordnete sich ihrer Exekution zu gebrauchen, auch selbige anderen Tazinhabern auf Ersuchen, und nach Befund der Sachen zu ertheilen befugt seyn, und der Widerspenstige, neben Bezahlung der
aus-

ausständigen Zapfenmaßgebühren, und aufgelaufener Exekutionsunkosten, auch dem Tazinhaber zur Strafe des zugefügten Gewalts dreyßig Gulden verfallen haben.

§ 2) Wann einer durch betrügerliche Bevortheilung und Verschwärzung, auf was Weise und Weg es immer geschehen mag, dem Tazinhaber die gebührende Zapfenmaß zu entziehen, sich unterfangen, und darüber von ihm Tazinhaber, oder seinen dazu bestellten Leuten betreten würde, so soll der Wein, und anderes Getränk, welches er verschwärzen wollen, oder der Werth dafür, als ein Kontraband ihnen Tazinhaber angezeigt würde, halb dem Anzeiger, und halb dem Tazinhabern verfallen seyn.

§ 3) Entgegen ist auch den Tazinhern alles Ernstes hiemit auferlegt, daß sie für sich und die ihrige niemand mit Beschreibung und Einforderung des Tazes, Vornehmung der Exekution, Kontrabandirung und Einziehung der geschwärzten Weine, oder wie es sonst geschehen möchte, wider die Billigkeit, und diese Unsere Zapfenmaßordnung beschweren, dann widrigen Falls dem beschwerten Theil sich bey des Tazinhabers ordentlichen Instanz zu beklagen vorbehalten, auch ihm gebührliche und schleunige Ausrichtung widerfahren, und wann sich die beklagte Unbilligkeit wahr befinden würde, zu dem seinigen, neben Erstattung der verursachten Unkosten, und Schaden wider verscholten, und der Tazinhaber noch dazu nach Beschaffenheit der Sachen absonderlich bestraft werden soll. (23. Jänner 1659. C. A. II.)

§. 10. Das bisher, an die Stadt Wien verpachtete Ungeld wird mit dem N. Oest. Bizedomamt vereinigt. (1719 Jän. 2. Supl. I. C. A. p. 930.)

§. 11. Ungeldsinhaber haben die Possessionstitel binnen sechs Wochen und drey Tagen zu ediren. (1726 März 20. Supl. II. C. A.)

- §. 12. Der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien erhalten das Ungeld nach der gewöhnlichen Vorschrift (§. 5.) in Bestand. (1732 Jul. I. Supl. II. C. A. p. 773.)
- §. 13. Unter dem Präsidium des Vize-Statthalters Herrn Johann Christoph Grafens von Deb, wird eine Kommission von fünf Herren Rätthen mit dem Auftrag niedergesetzt, sowohl die furschwebend als etwa noch weiter vorbringende, die Tag- und Ungeldskollektion betreffende Rechtsstreit, auffer jenen, die etwa schon usque ad duplicam abgeführt seynd, gründlich untersuche, die Nothdurften mündlich zu Protokoll nehme, folgendes darüber, was Rechtens ist, erkenne, dabey aber sonderlich die Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten sich angelegen seyn lassen. (1737 Nov. 7. Supl. II. C. A. p. 1003.)
- §. 14. Tag- und Ungeldsinhaber hatten bey dem 1763 ausgeschriebenen Kriegsteuer zwanzig Prozent von der Jahreertragniß zu entrichten. (1763 März 4. Supl. IV. C. A. p. 409.)
- §. 15. Der deutsche Orden hat ebenfalls die Tag- und das Ungeld zu bezahlen. (1766 Jul. §. 5. Supl. IV. C. A. p. 820.)
- §. 16. Die Tag- und das Ungeld wird der Stadt Wien in Bestand gegeben.
- 1) Soll sich niemand, er sey geistlich oder weltlich, welcher sich des Weins- oder andern Getränksausleutgeben gebraucht, in keinerley Weise anmassen, (unter was Vorwande es immer geschehen mag) acht Tag nach Publicirung dieses Unfres hiemit erneuernden Tag- und Ungeldsordnungs-General und Mandats anzufangen, einiges Getränk unter dem Zapfen zu verkaufen, er habe sich denn zuvor bey den Bestandsinhaber sothanen Tages und Ungelds angemeldet, und darauf von selben die gebräuchliche Zettel, was ein

jedes Faß halte, und in was für einem Werthe der Verkäufer das Getränk auszulautgeben gedenke, erhalten.

- 2) Sind sie Bestandinhaber allerwegen berechtigt, die Passirungszettel auf solche Weinfässer, welche zum Lautgeben gewidmet sind, anzuschlagen, und das Beil zu dem Ende zu versiegeln, damit nicht ein mehreres darein gefüllet werden könne, nebst diesem auch sothane Fässer, so oft sie wollen, zu visitiren.
- 3) Ist keinem Lautgeber zugelassen, Wein oder anderes Getränk Maßweis zu verkaufen, außer demjenigen, welches ihm vermög Passirungszettel ausgezeichnet worden ist, und sind sie allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränk auszulassen, und zu lautgeben, nicht aber aus Schäßern und andern Gefäße, neben dem Fasse so am Zapfen gehet, sondern mit dem Zimmente, oder Maße zu lautgeben schuldig, noch weniger ist jemand befugt, den Werth, welcher in berührtem Passirungszettel einmal angemerket, ohne der Bestandinhaber Vorwissen, entweder zu erhöhen, oder zu mindern.
- 4) Sollen die Wirthe, Gastgeber, Köche, wie auch die Personen, so Kostgeber halten, mithin alle diejenige, welche in diesem Tag- und Umgeldsdistrikte, quocunque modo Wein auslautgeben, und sowohl spanischen als wälischen Wein, Malvasier, Fornatscher, und andern Wein, wie solcher immer Namen haben möge, ingleichen Bier, Meth, Brandwein, und derley anders Getränk verkaufen, oder verkaufen lassen, acht Tage nach Publizirung gegenwärtigen Mandats bey ihnen Bestandnehmern sich anzumelden, und ein Verzeichniß allen und jeden Getränks, was selbe in ihren Kellern, oder andern Orten haben, einzureichen, und die Erlaubniß

- nitz zu begehren schuldig seyn, ihnen aber bemeldte Erlaubniß nicht verweigert werden.
- 5) Können sie Bestandinhaber, oder ihre abgeordnete Beamte den Gastgebern ihren einlegenden Wein oder sonstiges Getränk, auf allmaltiges Gutbefinden jederzeit ohne Anstand obsigniren und aufzeichnen, wohingegen sie Gastgeber mehrer Wein Faßweis weder in Keller zu legen, noch herausziehen zu lassen, ohne ein solches vorhero den Bestandinhabern zu melden, sich nicht anmassen sollen.
- 6) Ist keiner aus vorgedachten Verkäufern beaufugt, vor oder nach erhaltener Verwilligung Wein oder anderes Getränk leutzugeben, bevor ein solcher nicht aus den Kellern, oder wo er leutziebt, und Wein, oder anderes Getränk ausschicken läßt, bey nachfolgender Strafe einen Zeiger, oder grünen Buschen ausseze; wenn aber
- 7) In dem Distrikte, unter dem Gebirge, oder in den dazu gehörigen Vorstadtsgründen respectu obbemeldter Conditionen jemand quocunque demum titulo eximirt zu seyn glaubte, seyen alle diejenigen, wessen Standes sie auch immer wären, ihre habende Privilegia, Immunitäten, und Exemptiones Unserer R. De. Regierung und Kammer, um davon den Bestandinhaber die Koppen exhibiren zu können, zu überreichen schuldig und damit man wisse, ob jemand mehrers, als dessen Freyheiten ausweisen, leutgebe, haben selbe ebenfalls, wie alle andere jedesmal, alsobald sie leutgeben wollten, die gemeldte Passirungszettel zu nehmen, und vom dem übrigen Leutgebweine die Gebühr also gewiß zu entrichten, wie im widrigen selbs eben diejenige Strafe, wie andere Uebertreter verwirkt haben sollen.

- 8) Ertheilen Wir den Bestandinhabern die Befugniß wider diejenige, welche den schuldigen Taz und Ungeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder in dessen Abführung wohl gar Renitent wären, mit Sperrung und Berpetchung der Keller unmittelbar zu verfahren; Falls aber auch dieses Compelle keine Wirkung haben sollte, die Uebertreter oder Renitenten durch Unsr R. De. Regierung, und Kammer zu dem Erlage mit Nachdrucke zu verhalten, in Entstehung auch nach beschaffenen Umständen alles Ernstes zu bestrafen.
- 9) Wenn einer oder der andere der Leutgeber einiges Getränk unter dem Zapfen verkaufte, mithin diesen, oder einen andern aus vorstehenden Artikeln übertreten würde, er sey geistlich oder weltlich, keiner ausgenommen, ein solcher solle mit der in den dießfalls schon vielfältig emanirten Generalien vorgeesehenen Bestrafung unmittelbar beleet werden: wovon alsdenn ein Drittel dem Denunzianten, das andere Unsrer landsfürstlichen Aerario, und das dritte den Bestandinhabern zukommen, hierzu auch auf allenfalls nur mündliches Anmelden von jeder Orts Obrigkeit und Nichtern die gebührende schleunige Assistentz geleistet werden solle, dahingegen sind auch
- 10) Die Bestandinhaber verbunden, keinen, welcher des Leutgebens berechtigt, wider Billigkeit zu beschweren, besonders in den Kellern nichts anders zu unternehmen, als was gegenwärtige Taz- und Ungeldsordnung und dieses Unser Generalpatent vermag, hie-
- mit
- 14) Den Taz und Ungeld unter keinerley Vorwande höher, als es bisher gewesen, und diese neue Ordnung ausweist, zu setzen, oder ehender einzubringen, und soll nämlich von

einem, zwey oder drey Eimer das völlige Tag- und Ungeld genommen, von vier und fünf aber ein halber, von sechs, sieben und acht ein Eimer, von neun, zehen und eilf anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey, von fünfzehen, sechszeihen und siebenzeihen dritthalb; von achtzeihen, neunzeihen und zwanzig drey, von ein und zwanzig, zwey und zwanzig und drey und zwanzig vierthalb; von vier und zwanzig endlich vier, und sofort, jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende dann

- 12) Damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und was die Bestandinhaber einzufordern berechtigt sind, haben wir absonderlich, wie es dießfalls gehalten werden soll, die Ordnung; allermassen auch darnach die Zapfenmaaß vor Jahren kalkuliret worden, im Drucke ausgehen lassen: weiters, und
- 13) Haben die Bestandinhaber, oder deren Beamte für die Austheilung der Zettel, und Signirung der zum Leutgeben gewidmeten Fässer einiges Zettelgeld; weder auch ihrer Bemühung halber; nicht das geringste zu begehren; Es sollen auch
- 14) Die Bestandinhaber sich keiner andern Exekution bedienen, als mit Sperrung und Verpötschirung der Keller, allenfalls ein oder anderer Leutgeb, Weinschenk, oder welcher sonst um das Geld von obbemeltem Getränke ausschendet, den Tag und Ungeld nicht bezahlet, oder anderer Vortheile sich gebrauchete annebst, wo es nöthig, ein solches Unserer R. De. Regierung und Kammer anzeigen, und um die Assistenz gebührend anlangen, und zu genauer Befolgung aller vorgeschriebener Punkte ist auch

Schließlich an alle und jede, welche sich in diesem Tag- und Ungeldsdistrikte, oder in den

hierzu gehörigen Vorstädten des Leutgebens auf einen oder andern vorverstandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, und wollen Wir, daß ihr dieser Unserer Tax- und Ungeldsordnung in allen und jeden vorgeschriebenen Artikeln genau nachkommen, und besagten Bestandsinhabern, ihren bestellten Beamten und Dienern in Handlung ihres Amtes und Dienstes vorgeschriebenermassen, sonderlich in Einbringung des uns eigenthümlich zugehörigen und nunmehr in Bestand verlassenen Taxes und Ungelds, weder für euch selbst, noch die eurige einige Irrung oder Hinderung zufügen sollet, wie Wir denn hiemit alle vorige Kontrakte gänzlich kassiret haben wollen; darnach ihr euch zu richten, diesem Unseren gnädigsten auch ernstlichen Befehle nachzuleben, und euch selbst für Schaden und Nachtheile zu warnen haben werdet.

(1745 May 31. Suppl. III. C. A. S. 170.)

§. 17. Neue Einrichtung des Tax- und Ungeldsgefälls.

- 1) In Zukunft das Stangenleutgeben den behausten Bürgern, so mit Weingärten versehen, ingleichen den unbehausten Bürgern, jedoch nur jenen, welche eigenthümliche Weingärten besitzen, nicht weniger den unbürgerlichen Parthenen, so ex Privilegio vel alio titulo legitimo ein bürgerliches Haus besitzen, und zugleich mit eigenen Weingärten versehen sind; ferners denjenigen Klöstern, Stiftungen und Benefizien, welche von Uralters her eine, jedoch darzuthun habende Befugniß besitzen, gegen Entrichtung der Tax, und Ungeldsgebühr verstattet; allen übrigen Parthenen aber, so des Leutgebens bisher sich nur abusive bedienet haben, solches hinführo gänzlich einstellt, auch von ihnen von Wien hierauf obachtames Aug getragen, und so jemand darz

- innen betreten würde, solches von denselben alsogleich abgestellet, oder in nicht Verfassungsfalle an Regierung und Kammer die Anzeige gemachet; übrigens aber weder sie von Wien, weniger das Tazamt für sich selbst von der in Tazsachen gemachten auch ratifizirten und intimirten Ordnung, wie es bisher öfters geschehen, bey sonst schwer auf sich ladender Verantwortung nebst Ersetzung des Nachlasses abzuweichen, nicht befugt seyn, sondern von den leutgebenden Partheyen, der Tazbetrag institutmäßig eingefordert; weiters
- 2) Allen obbemeldten Leutgebspartheyen von einem jeglichen Viertel das Jahr hindurch zweymahl zu leutgeben verstattet, und denselben das Leutgebzettel hierzu nur höchstens auf 4 Wochen lang ertheilet, mithin die ehemalige Prolongationes von 14 zu 14 Tagen von nun an aufgehoben, und die Ueberschreitung dessen auch sogar einem zeitlichen Bürgermeister nicht verstattet werden solle.
 - 3) Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß, wenn ein behauster bürgerlicher Wirth sein Wirthshaus bestandsweis verlassen wollte, ein solcher Bestandverlasser, ungeachtet er ein behauster Bürger ist, einen fremden Keller um darinn unter dem Stangenzeiger zu leutgeben keiner Dingen in Bestand zu nehmen befugt seyn solle, es sey denn, daß einer zwey bürgerliche oder zum leutgeben befugte Häuser besäße, in welchem Falle demselben sowohl die Bestandverlassung seines ehemals mit Rücken besessenen Wirthshauses, als das selbst eigene prätendirende Stangenleutgeben vorberührtermassen nach den Vierteln der Weingärten unverwehrt seyn solle.
 - 4) Könne der Wein unter den Banden zu fünf und mehrere Eimer in allhiefiger Residenzstadt,

und sämmtlichen Vorstädten inner den Linien, von jedermann, es möge einer mit eigenen, oder gar keinem Weingarten versehen, behaust oder unbehaust seyn, frey und ungehindert verkaufet werden. Wo hingegen

- 5) Keinem, der nicht Bürger ist, oder sonst Eingangsbefugtermassen eine Befugniß hat, erlaubt ist, den Wein unter den Reifen, das ist unter 5 Eimer, mithin von 4 bis ein halbes Eimerweis zu verkaufen, noch viel weniger zu verhaustren, daher wider die Uebertreter mit der in der Taxordnung und auch sonst vielfältig ergangenen Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar verfahren werden solle.
- 6) Soll von nun an niemand, wer er auch immer sey, geistlichen oder weltlichen Standes erlaubt seyn, den Wein unter 5 Eimer, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, abzuziehen und zu verkaufen, sondern derley Abzugwein unter gedachten 5 Eimern in das künftige bey namhafter, nach Condition der Personen verhängender Geldstrafe hiemit gänzlich abgestellet, zu dem Ende auch die bisher mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Personen sothanen Abzugs halber errichtete Kontrakte, ob sie gleich noch nicht expiriret wären, gänzlich aufgehoben, und von denen von Wien keiner mehr errichtet, hingegen von denselben auch den unter der Stange leutgebenden Partheyen die Verleutgebung eines gerechten Weins, und zwar um billigen Preis bey wirklicher Aufhebung der Schenkergerechtigkeit mit allem Nachdrucke eingebunden, und hierauf mittels öftersmahliger Visitation und Verkostung des ausschenkenden Weins ernstlich gehalten werden. Und damit man

7) Verlässlich wissen möge, was für eine Quantität Weins eine jede Parthey von Zeit zu Zeit hereinführe, um nicht nur darnach unter der Bürgerschaft das Leutgeben nach billiger Proportion repartiren, sondern auch desto füglicher nachsehen, hauptsächlich aber den Winkelverkauf abstellen zu können, also soll künftighin alles in- und ausländisches Getränk, ohne Ausnahme, welches sowohl durch die Linien als zu Wasser heretngeführet, wie auch was in- und vor der Stadt erkaufet oder gefechset, denn was per Transito wiederum hinausgebracht wird, bis auf einen halben Eimer inklusive in gemeiner Stadt- Wien Taxamte, wie solches bey allen landesfürstlichen Nautämtern zu geschehen pfleget, ausgesaget, auch daselbst wahre Tauf- und Zuname, Kondition und das Haus, wohin das Getränk eingelegt wird, und zwar erst dazumal beygerücket werden, wenn die Partheyen in dem Handgrafenamte den Aufschlag entrichtet, und das Bancozettel gelöst haben, nach welchem sodenn sie Partheyen in dem Taxamte zu obbemeldter Ansagung zu verhalten sind, allwo ihnen ohne geringste Taxe oder Gebührsentrichtung ein Amtszeichen verabsolget werden wird, welches hin- führ den Linienweggelbseinnehmern, und nicht den handgräflichen Beamten behändiget, und von den ersten die Aufsicht über die hereinführende Weine getragen werden solle.

8) Sind sowohl die Birthe als Bierleutgeben, wie auch die Brandweiner in- und vor der Stadt, denn selbe unterm Gebirge dahin zu verhalten, daß sie mit Vorwissen des Taxamts in ihren Schenkhäusern einen ordentlichen Schild aushängen sollen, mit dem Befehle jedoch, daß auf jedem Grunde ein jeder Schenkender einen besondern Schild führe,

wo ihnen folgend die gedruckte Passirzettel auf so vieles Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einzuführen gedenken, gratis ertheilet, und bey den Linten sowohl, als den Stadthören, was in die Stadt geführt wird, außer zur Lösenszeit mit gewöhnlicher Anmerkung der Uebermaß herein gelassen werden soll; Falls aber das Getränk nicht an den Ort, worauf die Passirung lautet, geführt, oder sonst jemand listig betreten würde, sodenn das Getränk sammt dem Fasse konfisziert, und in den Kontrabandkeller in das Rathhaus gebracht werden solle.

9) Sind die Weinleutgebzettel in das Künftige nicht mehr in dem Steueramte, weder bey einem zeitlichen Bürgermeister, sondern in dem Taxamte gratis auszutheilen, beynebens auch von selben kein Verbot des Leutgebens wegen etwann ausständigen Steuern anzunehmen, sondern jedes Amt bey den eingeräumten Kompellirungsmitteln zu lassen, nicht weniger die Wirthe, Wein- und Bierleutgeben, sowohl dormalige als künftige nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber in das Amt anzuweisen. Damit aber

10) Das Taxamt in Ertheilung der Leutgebzettel, sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens reflektiren, hiemit eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möge, so seyen die Partheyen sämtlich dahin zu verhalten, daß sie, und zwar die bürgerlichen ihre Bürgerzettel, Haus- und Weingartsgewehren in dem Amte, die Klöster, Stiftungen und andere unbürgerlichen Partheyen hingegen, ihre Privilegien und Befugnisse bey Regierung und Kammer, allwo benötigten Falls nach Bernehmung des R. De. Herrn Kammer-Prokuratoris und deren von Wien mit rechtliche Erkenntniß vor-

gegangen werden würde, produziren, hingegen aber das Tazamt und deren Beamte den Partheyen nicht allein mit aller Bescheidenheit begegnen, sondern auch bey Verluste ihres Dienstes sich von Annehmung einer Verehrung enthalten sollen.

- 11) Soll in das Künftige nicht mehr mit den Kommunitäten, sondern mit den leutgebenden Partheyen selbst traktiret, im Verweigerungsfalle aber die monatliche Repartition oder ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, in gleichen auch, daß die Hauseigenthümer mit ihren Bestandwirthen den Taz- und Ungeld in den Kontrakten unter den Jahrszins vermischen und einbedingen, hinführo keineswegs mehr gestattet, weder auch die Tazgebühr per Aversionem, sondern nach Proportion des mehr oder weniger sich äußernden Abgangs reguliret und abgenommen werden.
- 12) Wollen Ihre k. k. Majestät nicht, daß von dem auschenkenden Kaffee einiger Taz- und Ungeld abgenommen werde, hingegen haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst gewilliget; daß
- 13) Ermeldtes Taz- und Ungeld nicht nur von allen haltenden Bällen, Ausspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen und Hochzeiten, jedoch nicht anderst, als wenn solche um Geld und baare Bezahlung, nicht aber aus Freundschaft, Ehre, oder Freygebigkeit behalten würden, sondern auch von der sämmtlichen allhiefigen Judenschaft, von jenem Weine, welchen sie sich einlegen, und unter sich für baares Geld vertheilen, verkaufen oder auschenken, genommen. Nicht minder
- 14) Ueber die auf den Basteyen dermahlen vorfindige 4 Wirthshäuser auch das fünfte an der Mülkerbastey zur Hollerstaude genannt, bey behalten, die hierauf anstellende Wirth aber

zu jenen Konditionen, an welche die übrigen Wirthe auf den Bassenen gebunden sind, verhalten werden soll; weiters gestatten allerhöchst Diefelbe, daß

15) In ein und andern Orten von honetten mit überflüssigen Zimmern versehenen Bürgern oder andern Privatpersonen für die Studenten, Præceptores oder andere Privatleute, deren geringer Gehalt oder Konvenienz nicht gestattet eigene Wohnungen zu halten, und die Kost in den Wirthshäusern zu nehmen, jahrweis einen oder höchstens zwey Bett- oder Kostgeber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte angenommen werden mögen, daß dergleichen Kosthalter nicht bald dieser bald jener Person um das Geld die Kost geben, vielweniger ein Getränk um haares Geld zu Folge der Tazordnung §. 3. weder in noch außer des Hauses ausleutgeben, wie im widrigen die Uebertreter, wie auch die Hauseigenthümer, so dieses gestatten, was Standes sie immer seyen, das erste Mal mit 6, das zweyte Mal mit 12 und das dritte Mal mit 24 Kthl. Strafe beleet, im öftern Betretungsfalle aber, dem allhiefigen kaiserl. königl. Stadtgerichte übergeben werden würden, und damit

16) Das Tazamt mit derley Winkelwirthschaften eines Theils nicht mehr beeinträchtiget, andern Theils auch wider die Uebertreter die erforderliche Affistenz erlangen möge; so ist allernädigst beangenehmet worden, daß die hierinnfalls betretende Parthenen, welche der bürgerlichen Jurisdiktion nicht unterworfen bey Regierung und Kammer angezeigt, sodann von der aus selber angeordneten Kommission mit Zugiehung des R. De. Kammerprokurator, als Vertreters der von Wien die Sache untersuchet, die Nothdurften ad plenum

referiren, und darüber mit der Erkenntniß vorgegangen, die Citation der dem foro civico unterworfenen Parthyen ad normam, der reservirten Kasse wegen des Musikimposto eingerichtet, von den Citirenden, das erste und zweyte Mal die Citationsgebühr pr. 17, und respective 34 kr. abgefordert, das dritte Mal hingegen solche mit der Wache gestellet, und nicht eher, bevor sie die verwirkte Strafe erlegt, entlassen, die einbringende Strafen sodenn Ihnen von Wien remittiret, und bey dem Taxamte unter einer besondern Rubrike verrechnet werden sollen. Damit man aber die Uebertreter verläßlich wissen, und gehörig konvinziren könne, soll

- 17) Auf erfolgende Denunziation bey den Denunzirten von den Amtspersonen sogleich eine Visitation vorgenommen, und hierdurch das Visum repertum erhoben, einfolgsam nach der Sachen Befunde mit der aufgesetzten Strafe vorgegangen, der Name der Denunzianten geheim gehalten, übrigens aber die Aufsicht dieses Werks, des innern Raths, und Taxgegenhändler N. Strobel kommittirt werden.
- 18) Hat es bey dem was ihnen von Wien wegen Anstellung mehrerer Stadtköche schon vor einiger Zeit, per Decretum intimiret worden, allerdings sein Verbleiben, daß nämlich an Stelle der dormaligen 12 die Zahl auf 18 vermehret, und diese sämmtlich ihrer Erklärung gemäß zu ihrer öffentlichen Kosthaltung verhalten, die ehebevor Regierung angezeigt und vor allen auf die Landesfinder reflectiret, denselben beynebst mit Gelegenheit der ablegenden bürgerlichen Pflicht nachdrücklich bedeutet werden, daß sie bey schwerer auf sich ladender Verantwortung auf ihre Gäste obachtsames Auge tragen, und falls selbe bey einem oder
an=

- andern etwas Verdächtiges vermerkten, ein solches sogleich der Regierung anzeigen sollen.
- 19) Lassen es Ihre kais. köntgl. Majestät bey den in Sachen allergnädigst geschöpften Resolutionen allerdings bewenden: Kraft welchen den Bierleutgeben in keinerley Wege die mindeste Kosthaltung verstattet werden solle.
- 20) Finden Allerhöchstdieselbe aus verschiedenen unterwaltenden Ursachen zwar bedenklich zu seyn, derzeit mit Restringirung der Bierleutgeben vorzugehen, gleichwie aber die Bierhäuser sowohl in- als vor der Stadt allzusehr übersehet sind, als haben Höchstieselbe hienfalls folgendes Temperament zu treffen anbefohlen, daß in Zukunft in- und vor der Stadt auf den bürgerlichen und unbürgerlichen oder sogenannten Freygründen, jene Bierchanksgerechtigkeiten, welche den dormaligen Inhabern derselben auf Wohlgefallen oder ad Dies vitæ verliehen worden, ingleichen auch jene Possessores, welche die Bierhäuser absque ullo titulo besitzen, nach derselben Ableben gänzlich kassiret, und nicht mehr andern verliehen, weder auch auf so beschaffene Bierhäuser von denen von Wien jemanden ein Bürgerrecht ertheilet, vel alio iusto titulo erworben worden, bey dem erworbenen Rechte gelassen, im übrigen aber ratione futuri die Einrichtung mit den Bierhäusern in- und vor der Stadt dergestalt reguliret werden solle, daß nur in den Hauptstrassen, oder Plätzen, so viel es thunlich, in jeglicher 2, 3, 4, erforderlichen Falls auch mehrere Bierhäuser, nachdem es die Länge der Gassen und die Volksmenge, oder der Zulauf erfordert, auf eine proportionirte Distanz, damit keiner den andern beeinträchtige, stabiliret, ein gleiches auch in den Vorstädten auf den bürgerlichen Gründen reguliret, hiermit aber von Zeit zu Zeit von

von einer Gasse zur andern wie das Absterben der Schankgerechtigkeits-Inhaber erfolgt, der Anfang gemacht, und einem jeglichen Hausinhaber auf das ihm verliehene Bierhaus, zum Falle er den Bierschank nicht selbst exerciren wollte, einen ihm anständigen bürgerlichen Bestandmann zu setzen freigelassen, eine gleiche Einrichtung auch mit der Zeit in Ansehen der allzusehr überhäuften Wirthshäuser auf den Vorstadtgründen vorgenommen werden solle.

- 21) Sind die bürgerlichen Wirthhe in der Stadt allerdings zu verhalten, ihr Getränk und Speise nach Inhalte der bereits im Drucke geschenehen Kundmachung auf ein Täfel zu spezifiziren, und zu Jedermanns Wissen in ihren Zimmern, und Schenkhäusern anzuheften, mithin sowohl für Standes als andere Personen um billigen Preis mit Einbegriff eines Kreuzer Brods offene Tafel zu halten, mit solcher aber in Punkto um 11 Uhr anzufangen, und bis um 2 Uhr Nachmittags zu continuiren, und die ankommende Gäste, es mögen derer einer oder mehrere seyn, unweigerlich zu befördern.
- 22) Hat es respectu der Plachenknechten, und jungen Jäger und der ihnen geschenehen Einstellung des Leutgebens, bey der in Sachen ergangenen allerhöchsten kaiserl. köntgl. Resolution sein gänzliches Verbleiben.
- 23) Gestatten Ihre kaiserl. köntgl. Majestät keineswegs mehr, daß die bürgerlichen Handelsleute und Spezereykrämer, zur Benachtheiligung der bürgerlichen Wirthhe gleichwie es bisher geschehen, den sogenannten kleinen Rhein-Mößler- und Steinwein, oder vin piccolo, welcher insgemein aus österreicher Weine pflaget komponiret zu werden, zu verkaufen, und aus-

auszuschicken, sondern haben vielmehr allergnädigst anbefohlen, daß ihnen Handelsleuten insgesammt nicht allein wegen der Unbefugniß, sondern auch in Ansehung der Uebersvorthellung des Publikums die Verleutgebung derley Gattung Weins, gänzlich eingestellet, ihnen auch ernstlich bedeutet werden solle, daß im Falle ein oder anderer in Verkaufung dergleichen zugerichteten Oesterreicher, anstatt des wahrhaften Rhein- oder Moslerweins betreten würde, wider denselben nicht nur mit Konfiszirung des in den Kellern antreffenden verfälschten Weins, sondern auch auf österes Betreten mit empfindlicher Geldstrafe verfahren werden soll. Ferners haben auch Ihre kais. k. Königl. Majestät in Ansehen der andern ausländischen Weine, sowohl Respektu des Handelsstands als der bürgerlichen Wirthhe folgende Vorsehung getroffen; daß

- 24) Gemeldtem Handelsstande die Führ- Verkauf- und Verleutgebung des Raxelstorfer, der Purgöcker, Honser, und aller übriger See- weine, welche den österreichischen gleich kommen, mit Ausschliessung jedoch des Tokayer- und Dedenburgerausbruchs, nicht weniger der Öfner, Dedenburger und solcher Weine, welche anstatt der französischen pflegen vorgeleget zu werden, ebenfalls unter obiger Konnotation eingestellet; dahingegen
- 25) Den bürgerlichen Wirthen die Führung des Tyrolerweins, nebst allen in den Erblanden wachsenden, mithin auch hungarische Weine, doch den Tokayer und Dedenburgerausbruch ausgenommen, verstattet, denselben aber dabey der Verkauf pur- und aufrechten Weins bey oben ausgesetzter Bestrafung eingebunden, und hierauf von ihnen von Wien genaue Obacht getragen werden soll.

Ubrigens werden Ihre kaiserl. und königl. Majestät die wegen des Abzugsweins mit dem Kloster ad S. Dorotheam, denn mit dem Collegio Soc. Jesu und der Gemeinde zu Haking abgeführte und in Revisorio liegende Prozesse, ehestens mit allerhöchster Erkenntniß entscheiden, wo inzwischen respectu des Abzugsweins, soviel das Zukünftige anbetrifft, es bey dem, was oben § 6. vorgesehen worden, sein gänzlich Verbleiben hat. (1748 May 25. Suppl. C. A. S. 288.)

§. 18. Satz und Ungeldsordnung 1752. Jan. 8.
(Suppl. III. C. A. p. 632)

- 1) Das jedermänniglich in und vor der Stadt- und inner den Linien vom 1. März dieses Jahres an, den Wein frey und ungehindert sowohl in grossen als kleinen Gattungen, auch Flaschenkellern abziehen könne. Jedoch soll
- 2) Bey allem zum Verkaufe abziehender Weine, es geschehe von geistlichen oder weltlichen Personen, in grossen oder kleinen Gattungen, oder auch Flaschenkellern, jederzeit noch ehe bevor bey dem wienerischen Ungeld- und Satzamte ein Passierzettel, so ohne einzigem Entgelte verabsolget werden wird, genommen, und dem Abholer des verkauften Weins zu seiner Sicherheit, damit er solches auf Verlangen oder Anhaltung des Weins vorzeigen könne, also gewiß behändiget werden, wie im widrigen ein dergley ohne habenden kurz gedachten Passierzettel verkaufter und wegzubringender Wein in Kommissum verfallen seyn, und durch die zur beständigen Obacht, verordnete Personen, wie auch aufgestellte Tag- und Nachtwache angehalten und abgenommen werden soll.

- 3) Ist von allem und jedem Weine, so unter 5 Eimer, mithin zu 4, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Eimer, wie auch Flaschenkellerweise zum Verkaufe abgezogen wird, der bereits ausgemessene Tax- und Umgeldsgebühr zu entrichten, und von dem Verkäufer bey Abholung des Passirzettels baar zu bezahlen. Dagegen hat
- 4) Aller und jeder Wein, so zu 5 Eimer und darüber verkauft wird, einigen Tax- und Umgeld nicht zu unterliegen, außer, wenn auch dergleichen zu 5 Eimer und darüber verkaufter Wein in kleinere Gattungen oder Fässer unter 5 Eimer abgezogen, und so da ein Fässer nicht unter einstens, sondern in längerer Zeit nach und nach weggebracht und abgehohlet wurden, als in welchen Falle ebnermassen die Tax- und Umgeldsgebühr entrichtet werden muß. Wie zumal denn auch
- 5) In jenem Falle, wenn in den auch ohnedies offen habenden Kellern außer dem Weine, so zur Verleutgebung, oder Ausschänke gewidmet ist, noch ein anderer Wein unter 5 Eimern abzugswies verkauft würde, dafür gleichfalls die Tax- und Umgeldsgebühr besonders bezahlt, und eben daher über alle aus den auch offenen Kellern in größern oder kleinern Gattungen oder Flaschenkellern verkaufende Weine unter obiger in Nr. 1. enthaltener Strafe das Passirzettel bey dem Umgelds- und Taxamte abgehohlet werden soll.
- 6) Gestatten Wir allergnädigst, daß der Weinschank unter dem Stangenzeiger gegen Entrichtung der ausschreibenden Gebühr, wie bisher bey allem Zeigerpartheyen beobachtet werden, nicht nur von den mit Weingärten versehenen, sondern auch von den mit Wein-

gärten nicht versehenen, jedoch ansässigen Bürgern, ingleichen von allen Eigenthümern, so in der Stadt bürgerliche Häuser besitzen, sowohl für sich selbst getrieben, als auch solche Befugniß in ihren Häusern einem andern steuerbaren Bürger bestandweis verlassen werden möge. Nur wollen Wir von dieser Bestandnehmung alle unbürgerliche Leute, bevoraus aber die unbefugte Weinhändler, und Winkelleutgeber unter einer Strafe von 50 Rthlr. (wovon die Hälfte der Bestandgeber, und die andere Hälfte der Bestandnehmer zu dem Tazamte abzuführen hat) gänzlich ausgeschlossen haben. Da auch

- 7) Fürkömmt, daß die Hauseigenthümer bey den Wirthen, oder leutgebenden Partheyen unter einstens die Umgelds- und Tazgebühr in den Zinskonztrakten einzubedingen, oder auf andere Weise in diese Gefällsachen zu mischen sich anmassen, welchen Unfug aber, Wir in alle Wege abzustellen gemeynet sind; als befehlen Wir, daß in das Künftige die ausschenkende Partheyen selbst mit dem Taz- und Umgeldsamte hierüber zu traktiren gehalten seyn, und im Verweigerungsfalle von erstgemeldeten Amte die vierteljährige Repartition, oder die ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, gegen die Ubertreter auch mit aller Schärfe fürgegangen werden solle.
- 8) Ist von allen um das Geld anstellenden oder haltenden Zusammenkünften, (worunter ebenfals die um das Geld dingende Hochzeitsmahle, und besonders alle Ballfestinen und dergleichen Versammlungen die Taz- und Umgeldsgebühr zubezahlen schuldig.
- 9) Hat es bey Unsern in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution, vermög welchen den
Hier-

Bierleutgebern alle Kostgebung verbothen worden, sein ferneres Bewenden; und sollen die Uebertreter das erstemal mit 6, das zweytemal mit 12, und drittemal mit 24 Rthlr. am Gelde gestrafet, im öftern Betretungsfalle aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden: unter welcher nämlichen Strafe Wir auch alle Winkelwirthschaften und Leutgeschäften hiemit gänzlich verbothen haben wollen. Und damit

10) Die Uebertreter um so leichter entdeckt werden mögen, so haben die Tazamtssoffizianten sich alsogleich über die Wahrheit der gemachten Anzeige verläßlich zu erkundigen, bey gegründetem Argwohne auch die Visitation in den Kellern, oder andern verdächtigen Orten vorzunehmen, als woran sie von niemand, wer es immer sey, bey 20 Rthlr. Strafe gehindert, und in jenem Falle sodenn, wenn die Denuntiation wahrhaft zu seyn befunden worden, dem Denuntianten mit Geheimhaltung ihres Namens das Drittel von der verwirkten Strafe verabsolget werden solle. Wie zumal auch

11) Einige Zeit her die hofbefreyten und bürgerlichen Kaffeesieder, Wasser = auch Rosoglo = Brenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschänkende Partheyen der Taz = und Ungeldsgebühr unbilliger Weise sich entzogen haben, so befehlen Wir hiezumit gnädigst, daß dieselbe von Zeit der Publikirung gegenwärtigen Patents ein gemäßigtes Taz und Ungeld hinführo unweigerlich entrichten sollen. Wovon dem Taz und Ungeldsamte die billige Repartition zu machen obliegen wird.

12) Ist allen Advokaten, Notariis, und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe verboten, den Partheyen in dergleichen Winkelwirthschaftssachen, wo es lediglich ad factum und nicht ad quæstionem Juris ankömmt, einige Schriften die bey Unserem R. D. delegirten Confessu einreichende Refursanbringen bloß allein ausgenommen zu verfassen, solche zu übergeben, oder sie Partheyen zu vertreten, als welche selbst persönlich bey den anordnenden Kommissionen zu erscheinen; und ihre Nothdurften zu verhandeln haben. Außerdem, und

Schließlich lassen Wir es bey den in Taz- und Umgeldssachen Anno 1359, 1597, 1631, 1638, 1654, 1657, 1663, 1667, 1679, 1687, 1695, 1703, 1707, 1715, 1719, 1720, 1729, 1737, und 4. May 1744 ergangenen Generalien, Mandaten und öffentlichen Rufen, in so weit hier Orts nicht etwas abgeändert worden, gänzlich verbleiben; Nur wollen Wir, daß Unsere im gegenwärtigen Patente enthaltene allerhöchste Verordnungen lediglich in Unserer kaiserlichen königlichen Residenzstadt Wien, und inner den Linien, auch respectu jener Partheyen, so Unserem und respective dem Stadtwienerischen Taz und Umgelde unterworfen sind, ihre Wirkung haben, weitershin aber weder extendiret, noch zu einer Nachfolge und Beyspiele genommen werden sollen. (Supl. C. A. p. 632. 1752 8. Jänner.)

§. 19. Vorschrift wegen der Taz und des Umgeldes.

Bermög der unter dem 4. März 1763 kundgemachten Patents haben alle Inhaber einer Taz und eines Ungelds in Desterreich unter der

Enß, sie mögen begültert oder unbegültert seyn, zwanzig Perzent zur Schuldensteuer abzuführen. (Supl. C. A. VI. Bd. p. 408.)

§. 20. Vorschrift in Betreff der Tax und des Ungelds für N. Oesterreich.

- 1) Daß die Verordnung vom Jahre 1783, welche die Inhaber der Tax und des Ungeldsrechtes in dessen Beziehung, an das im Jahre 1779 ausgewiesene fatirte Erträgniß desselben gebunden hat, von nun an aufgehoben seyn soll.
- 2) Diesemnach wird den N. Oest. Taxinhabern erlaubt, soweit nicht unwiderrüfliche oder auf eine bestimmte Zeit geschlossene Verträge in Wege stehen, dieses Gefäll vom 1. Nov. dieses Jahrs anzufangen, nach Vorschrift des Zapfenmaß vom Jahre 1659 §. 9. und der spätern darüber erfolgten Erläuterungen und Nachträge (§. 18.) zu beziehen.
- 3) Doch müssen, wie durch die Verordnung vom Jahre 1763 vorgeschrieben worden ist, die Bekennnisse (Fassionen) vom Jahr zu Jahr nach dem wahren Erträgnisse dieses Gefälls eingelegt, und muß davon die mit zwanzig von Hundert ausgemessene Steuer entrichtet werden. (1791 Nov. 7.)

Unger:

- §. 1. Gegen einen Unger ist die verwilligte Execution durch Ersuchschreiben an die hungarische Hofkanzleyen einzuleiten. (1792 Aug. 2.)
- §. 2. Gegen einen Unger ist die Klage oder Vorurufung zum mündlichen Verfahren durch die hungarische Hofkanzley zu stellen zu lassen. (1792 Aug. 2.)

Un-

Ungiltigkeit der Ehe, s. Ehe §. 8. 14. 25. 28. 29.
30. 31. 113. 114. 164. 173.

Universitäten sollen bey Verlethung des Doktorats
scharf zu Werke gehen. (L. 114.)

Universitätsgutachten in einer Rechtsache unterliegt
dem Stempel der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V.
776. §. 18. n.)

Unkosten:

§. 1. Der Unkosten Ersatz ist bey der Beaugen-
scheinstagefagung zu bestimmen. (J. I. 13. §.
193.)

§. 2. Von dem Unkostenersatz ist der Fiskus nicht
ausgenommen. (J. I. 110.)

§. 3. Die Parthey hat das Unkostenverzeichnis in
der bestimmten Frist dem Appellationsgerichte
vorzulegen, wenn der untere Richter zum Ersatz
der verursachten Unkosten verurtheilet worden.
(J. I. 286. II. 494.)

§. 4. Welche Folgen, wenn das Unkostenver-
zeichnis, und die Advokatengebühr nicht vorge-
leget werden. (J. I. 306. e.)

§. 5. Wegen des Unkostenersatzes kann, wenn
appellirt wird, eine Abänderung geschehen, wenn
gleich das Urtheil erster Instanz in der Haupt-
sache bestätigt wird. (J. I. 306. dd.)

§. 6. Die Unkosten, welche dem Fiskus zuge-
sprochen werden, fließen in das Aerarium. (J.
I. 393.)

§. 7. Unkosten aus Angelegenheit des Religions-
fonds, hat der Religionfond zu bezahlen. (J.
I. 446.)

§. 8. Unkosten in Judizial- und Partikularkosten
zu theilen, hat aufzuhören. (J. II. 469. d.)

§. 9. Wenn das Unkostenverzeichnis der Sachschrit
beygelegt worden, hat der Richter auch ohne
ausdrückliches Begehren, über den Ersatz zu er-
kennen. (J. II. 473. b.)

§. 10. Der Unkostenanspruch kann in einem, auf
die Weisung ausfallenden Spruch bis zum

Endurtheile in suspenso bleiben. (Jos. II. 497, a.)

- §. 11. Den Unkostenersatz leistet, statt des Magistrats, oder des Ortsrichters, die Ortsgemeinde, Herrschaft, oder das bürgerliche Aerarium salvo regressu gegen die schuldtragenden Gerichtsglieder. (J. IV. 609.)
- §. 12. Der Kläger hat dem Beklagten die Unkosten zu erstatten, wenn er bey der mündlichen Verhandlung Neuerungen angebracht hat. (J. IV. 620. b.)
- §. 13. Der in der Vorrechtsklage eingeschrittene Gläubiger, kann die Unkostenvergütung von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheile gezogen haben, fordern. (J. IV. 621. z.)
- §. 14. In den Unkostenersatz kann auch der untere Richter in Rekursfällen verurtheilet werden. (J. IV. 716.)
- §. 15. Wegen der Unkostenmäßigung ist kein Normale nöthig. (J. V. 771.)

Unschuld, wie der Beweis derselben beschaffen seyn müsse. (J. V. 848.)

Unsinziger, ist keines Kriminalverbrechens fähig. (J. IV. 611. I. §. 5.)

Unterhalt:

- §. 1. Den Unterhalt der Ehefrau, wenn sich wegen denselben eine Beschwerde äußert, haben die Gerichte zu bestimmen, wenn vorhergegangene gütliche Versuche ohne Wirkung waren. (J. IV. 591. Hauptst. III. §. 48.)
- §. 2. Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Wittthumsrecht, oder ein wittiblicher Unterhalt verschrieben worden, so ist derselbe der Verschreibung gemäß zu verabfolgen. (J. IV. 591. Hauptst. III. §. 117.)
- §. 3. Der wittibliche Unterhalt nimmt sechs Wochen nach des Mannes Tode den Anfang, bis dahin hat sie solchen aus der Verlassenschaft des

des Mannes zu erhalten. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)

§. 4. Eine Wittwe, welche von dem Mann schwanger hinterlassen wird, genießt ihren Unterhalt aus der Verlassenschaft des gestorbenen Gattens bis sechs Wochen nach der Niederkunft. (J. III. 591. Hauptst. III. §. 118.)

§. 5. Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, genießt keine Begünstigung. (J. III. §. 119.)

§. 6. Der wittibliche Unterhalt hört auf, wenn die Wittwe zur neuen Ehe schreitet. (J. III. Hauptst. III. §. 124.)

Unterhandlungen (bey) einer Ehe, kann derjenige, welchem auf eine erlaubte Art ein Geschäft von dieser Art aufgetragen worden, eine Schadloshaltung fordern. (J. III. Hauptst. III. §. 41.)

Unterschrift:

§. 1. Die Unterschrift eines Urtheils hat von dem Präsidium, Vizepäsidenten und einem Sekretär zu geschehen. (J. II. 464.)

§. 2. Wo im Gerichtsorte eigene Advokaten bestehen, müssen die Schriften von einem zum Gerichtsstand berechtigten Rechtsfreund unterfertigt seyn. (J. IV. 619. a.) S. Winkelschreiber.

Unterstandgebung einer Person ohne Anzeigē an die Obrigkeit, wenn dessen ehrbarer Nahrungsstand dem Unterstandgeber nicht bekannt ist, gehört in die Klasse politischen Verbrechens. — Strafe: zeitlich geltendes Gefängniß. (J. IV. 611. II. §. 77, 78.)

Untersuchung :

§. 1. Die Justizstellen sind von Zeit zu Zeit zu untersuchen. (J. I. 212.)

§. 2. Den landesfürstlichen Städten und Märkten welche mit geprüften, der bürgerl. und Kriminalrechten kundigen Männern bey ihren Magistraten versehen sind, wird die Untersuchung

jener Kriminalfälle, deren Befrafung die Zeit eines Jahrs nicht übersteigt, zugestanden. (J. III. 535.)

- §. 3. Gegen jene Schuldner ist die Untersuchung von Amtswegen vorzunehmen, bey denen ein grösserer Verlust als zwölf Perzent erscheint. (J. V. 763.)
- §. 4. Wann kann die Untersuchung wegen vorkommenden neuen Umständen wieder aufgenommen werden. (J. V. 848.) S. Conkurs §. 64.

Unterthan :

- §. 1. Die Unterthanen haben sich mit ihren Bittschriften an die eigens besoldeten Agenten zu halten. (J. I. 11.)
- §. 2. Unterthanspatent, über die zwischen Herren und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten. (J. I. 23.)
- §. 3. Normale, wegen der den Herren gegen ihre Unterthanen eingeräumten Strafen. (J. I. 24.)
- §. 4. Großjährigen Unterthanen soll ihr Vermögen nicht vorenthalten werden. (J. I. 77.)
- §. 5. Unterthanen sind Taxen frey, wenn sie von dem Fiskus vertreten werden. (J. I. 119. i.)
- §. 6. Erläuterung des (§. 3.) aufgeführten Normale. (J. I. 125.)
- §. 7. Streitigkeiten zwischen Unterthanen und den Herrschaften, gehören auch damahlß vor das Landrecht, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt. (J. I. 237. §. 3.)
- §. 8. Wem die Gerichtsbarkeit gebührt bey Unterthanen, welche ein, unter einer andern Obrigkeit gehöriges Haus, inne haben. (J. I. 237. §. 26.)
- §. 9. Unterthänige Gemeinden unterliegen ihren vorigen Berichtsherrn. (J. I. 269.)
- §. 10. Wie die Unterthansforderungen bey einem Conkurs zu klassifiziren sind. (J. I. 279. VI. 1030. L. 253. d.)

- §. 11. Wenn wider ein Dominium ein Prozeß geführt, und in diesem der Unterthan des im Streit versangenen Dominiums als Zeug aufgeführt wird, ist er entweder von dem Richter, wo der Streit geführt wird, oder bey dem nächst gelegenen Magistrat zu vernehmen. (Z. II. 489. aa.)
- §. 12. Wie die Unterthansstreitigkeiten bezulegen sind. (Z. III. 563.)
- §. 13. Wie unterthänige Schuldigkeiten zu fordern sind. (Z. III. 574.)
- §. 14. Von einer öberreichischen Justizbehörde kann ein fremder Unterthan, als Vormund, Mitvormund, oder Vermögensverwalter nicht benennet werden. (Z. IV. 702.) Fremde, welche ex jure sanguinis oder durch Testament, oder Familienverträge zur Vormundschaft berufen werden, können solche beybehalten. (Z. IV. 736.)
- §. 15. Das Unterthanspatent von 1. Sept. 1781. (§. 2.) wird auch für Tyrol und Vorarlberg anwendbar erklärt. (Z. V. 840.) Für erloschen erklärt. (L. 133. i.)
- §. 16. Nichtschwur zur Eintreibung derjenigen Vergütungen, welche die politische Behörde der Unterthanen in obrigkeitlichen Bedrückungsfällen zuerkannt hat. (Z. VI. 977.)
- §. 17. Grundobrigkeiten und Wächtern wird wiederholt eingebunden, die Unterthanen mit aller möglichen Gelindigkeit zu behandeln, sich von allen kleinweisen Exekutionen wegen Robothen, und übrigen Dienstbarkeiten, so wie überhaupt genommen, von allen gewaltsamen Mitteln zu enthalten. (1790. July 10. Innerösterreich.)
- §. 18. Volljährige Unterthanen in den Vorlanden haben ihre, auf das Eigenthum des Grundes und Ortes, und die darauf zu radizirenden Pfandrechte sich beziehenden Beträge, wenn sie

sie davon volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen; die übrigen Verträge hingegen sind davon befreit. (1790 Dez. 13.)

§. 19. Die Unterthanen haben sich in folge des Gesetzes von 13. July 1787 vor Antretung eines Prozesses bey ihrer Obrigkeit zu melden, und nur wenn die Grundobrigkeit das Geschäft nicht ausgleichen kann, können sie den Rechtsweg einschlagen. (1791. Oktob. 21.)

§. 20. Die Ansprüche, welche die Unterthanen auf die Holzung in Gallizien haben, sollen bey gerichtlichen Abschätzungen der Güter in dem Protokoll angemerket werden; doch verschaffen dergleichen Anmerkungen denen Unterthanen kein besseres Recht, als sie wirklich haben. (1791. May 31.)

§. 21. Das Gesetz von 10. July 1786, vermög welchen der achte Theil der Güter zur Bedeckung der Unterthansforderungen verpfändet worden ist, wird also aufgehoben, NB. in dem Fall, wo eine Obrigkeit zum Ersatz einer Unterthansforderung geklagt wird, diese in Rechtswege eingetrieben werden, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter, nach dem Gesetz von 18. April 1784 zu benehmen sey. (1791. Oktober 28.)

§. 22. Im Lande ob der Enns soll man, wo es der obrigkeitlichen Bezüge wegen auf die Pfändung der Ernte, oder sonst entbehrlicher Habschaften ankömmt, dasjenige, was zum Unterhalt des Hauswirthes und seiner Familie gehört, zurück lassen; auch soll jede Unterthansbestrafung vor dem Vollzug derselben, dem Kreisamte angezeigt werden. (1791. December 5.)

§. 23. Die Vormerkung des achten Theils des Werths jeder Herrschaft und jeden Gutes zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthän-

nig=

nigkeit entstehenden Unterthansforderungen, wird in Mähren aufgehoben. (1791. April 28.)

§. 24. Unterthanen an der Grenze gegen fremde Staaten, wenn sie auf der Schwärzung betreten werden, werden von der Grenze abgeschafft; im Falle sie angefessen waren, abgestiftet. (Jos. 3. G. S. 117.)

§. 25. Unterthanen wird die Motion in Zollsachen nicht unmittelbar, sondern gegen Rezipisse zugestellt. (Jos. 3. G. S. 152.)

§. 26. Unterthanen bezahlen den Stempel nach der vierten Klasse. (Jos. V. 776. §. 8. b.)

§. 27. Unterthanen sind in allen Kontribuzionsangelegenheiten und in allen aus dem Unterthansverhältnisse nexu rubditelæ entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politische Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreyet; doch unterliegen sie dem Stempel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse sondern aus einem Kauf, Verkauf, oder Mithungskontrakt oder aus einer Waisen, Kuratel oder Testamentangelegenheit oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthan und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechts gehören. (J. V. 776. §. 27. f.)

S. Abstiftung, Erbschaft §. 37. Vermögen §. 12.

Unterthansadvokatensinstruktion:

§. 1. Wenn der in jeder Provinz aufgestellte Unterthansadvokat aus dem von dem Kreisamt gegen Rezipiß zur Amtshandlung erhaltenen Protokoll (J. I. 23. §. 32) noch einige Umstände zu erörtern, oder dem Unterthan selbst zu sprechen nothwendig fände; so hat er sich zur Ueberkommung der nöthigen Auskünfte, oder zur Anweisung des Unterthans

thans zur persönlichen Besprechung an das Kreisamt zu wenden, welches ihm in einem und dem andern Fall hierzu verhältnißlich seyn muß. (F. I. 23. §. 34.)

§. 2. Ist aber in dem eingesandten Protokoll alles erschöpft; so hat er binnen 8 Tagen nach dessen Erhaltung seine Klage nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über dergleichen Klagen so wie über jede andere der Ordnung nach zu verfahren; fände aber der Advokat die Klage ungegründet, so sind die Ursachen, warum er nicht zu klagen traue, der Landesstelle anzuzeigen, welche hierüber den Fiskus vernimmt; wird sie auch von diesem unbillig gefunden, so ist der Unterthan davon zu verständigen, and ihm freyzustellen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle zu wenden (F. I. 23. §. 35.)

§. 3. Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er alle Rekurse nach der Vorschrift der Gerichtsordnung ohne Anfrage von selbst zu ergreifen, und auf die zur Vollziehung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unterthan zu befragen, ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedigen, oder die Sache weiter suchen wolle, wo sodann der Unterthan bey Ermanglung fattsamer Einsicht noch immer eines besseren darüber belehret werden kann. (F. I. 23. §. 36.)

§. 4. Der Unterthansadvokat soll mit gehörigen Dokumenten oder erhaltenen Bescheiden und Scheinen oder Protokollsabschriften erscheinen, und geziemend den um Rath fragenden Unterthanen nach seinen Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und sie über ihre Angelegenheiten und Anfragen nach seinem besten

ten

ten Wissen und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die nöthigen schriftlichen Anbringen, gehörig verfassen, und auf der Ueberschrift immer seinen Namen besetzen.

§. 5. Ueber alle diese auf Verlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klage- und Beschwerfschriften, so wie über alle andere in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze und geführte Korrespondenzen hat der Unterthansadvokat ein genaues und verläßliches Protokoll zu führen, in selbes ganz kurz den wesentlichen Inhalt eines jeden dergleichen Anbringens, Klage- und Beschwerfschrift, Aufsatzes oder Schreibens sammt dem Tage, an welchem er es an die gehörige Stelle eingereicht, oder die erforderlichen Schreiben abgegeben hat, vorzumerken, und einzutragen, auch dann, wenn er die Klage des bey ihm sich meldenden Unterthans gänzlich ungegründet, und sogar muthwillig fände, folglich ihm kein schriftliches Anbringen verfassen, oder seinen Beystand nicht leisten zu können erachtet, hat er solches in seinem Protokolle sammt dem Tage, an welchem er einen dergleichen muthwilligen Beschwerführer abgewiesen hat, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan selbst auf sein Anverlangen einen schriftlichen und die Ursache, warum er denselben abgewiesen habe, enthaltenden Bescheid zu behändigen.

§. 6. Der Unterthansadvokat hat bey der wirklichen Vertretung der Unterthanen jederzeit nach der Vorschrift der festgesetzten Verfahrensart in Unterthanssachen sich genau und pünktlich zu verhalten, die Gerechtsame der Unterthanen getreulich und auf das Beste zu vertreten, und überhaupt dem Unterthan allen erforderlichen Beystand zu leisten.

- §. 7. Ingleichen liegt dem Unterthansadvokaten vorzüglich ob, die von der Landesstelle erfolgte Erkenntniß ganz unverzüglich den Unterthanen zu benachrichtigen, den nach der Vorschrift der Gerichtsordnung offenstehenden weitem Rekurs jederzeit gleich von selbst zu ergreifen, und zugleich den Unterthan von den Folgen des weiteren Rekurses — wenn der Unterthan sich äußerte selbst betreiben zu wollen, und dessen Folgen vielleicht nicht recht eingesehen hätte — klar und deutlich zu belehren.
- §. 8. Sollte der Unterthansadvokat einem Unterthan in einer begründeten Beschwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder andern Nebenabsichten seinen Beystand verweigern, oder nachlässig leisten, oder die *differentiam causæ* ohne hinlänglichen Grund vorschützen, oder von dem Unterthan für die geleistete Vertretung einige was immer für einen Namen haben mögende Bezahlung oder Belohnung verlangen, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke annehmen: so ist selber von der Landesstelle das erste und zweytemal mit einer dem Armenhause zufließenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten zu verweisen, hingegen das drittemal alsogleich von seiner Pflicht und Besoldung zu entlassen, und nach den Umständen noch besonders zu bestrafen.
- §. 9. Der Unterthansadvokat hat alle in Unterthansangelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthanshofagenten einzusendenden Anbringen, Schreiben und Akten mit der gehörigen Aufschrift versiegelt postfrey zu übermachen, und vice versa die an ihn gehörigen, postfrey zu empfangen. (1781 Sept. 1.)
- §. 10. In Rücksicht der Klage, welche der Unterthansadvokat (§. 35. U. Pat.) vorzubringen hat, ist am 14. März 1783 die Erläuterung erfolgt,

folget, nämlich die Sache wäre nur auf den Fall zu verstehen, wenn es auf Vorbringung einer neuen Klage oder auf eine *litis contestationem* (Bestätigung) in Vertretung eines Unterthans gegen die Herrschaft ankömmt, nicht aber wenn es um die Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun wäre. (C. IV. 1074. J. I. 125.)

Unvermögen zur Ehe, siehe Ehe S. 44. 45. 46.

Unterwalden, s. Konkurs S. 106.

Unwissenheit in Zollsachen, wird bey einer sich zeigenden Unrichtigkeit als Entschuldigung nicht angenommen. (Jos. Z. G. S. 32. 87.)

Unzucht:

S. 1. a) Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschafft, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekantschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppelery schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppelery Mitthilfe geleistet haben. b) Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzt. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmale ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist; aus den sämtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen. (J. IV. 611. II. S. 73, 74.)

§. 2. a) Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher. b) Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasseten, oder Streiche damals zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein F. emder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. (J. IV. 611. II. S. 75, 76.)

Urbar:

- §. 1. Urbarsgerichte in Tyrol haben die Realgerichtsbarkeit; und wann die Personalgerichtsbarkeit. (J. VI. 1064.)
- §. 2. Wegen der Beweiskraft bey obrigkeitlichen Urbarien, hat es bey dem Gesetz von 4. Sept. 1786 sein Verbleiben. (L. 199.)
- §. 3. Streitigkeiten in Görz und Gradiska zwischen Urbarsherren und Urbarsholden wegen geforderten Siebigkeiten, gehören vor das Kreisamt; zur Eintreibung der liquiden Ausstände ist von den Jurisdiktionen die Assistenz nach vorigen Urbarium, und der Ständen eingeräumten Exekution zu ertheilen. (1790. July 19.) S. Frohne S. 40; Stockurbarium.

Urkunde:

- §. 1. Beweise durch briefliche Urkunde, im XIII. Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung. (S. III—135.)
- §. 2. Urkunden können in Satzschriften, im Original, oder in blossen Abschriften geleset werden. (J. I. 197. e.)
- §. 3. Urkunden, deren Richtigkeit die Parthen ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, können von

- von Richter nicht verworfen werden. (J. I. 197. f.)
- §. 4. Landtäfelliche Urkunden auf Pergament zu schreiben, ist nicht nöthig. (J. I. 335. d.)
- §. 5. Urkunden, aus den schon vorhin verhandelten Prozessen, so wie jene, die sich beym Gerichte befinden, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen sind, müssen in einem neuen Verfahren beygelegt werden. (J. I. 197. c.)
- §. 6. Was wegen der Urkundenlegung bey Umtsintotulirung zu beobachten? (J. 197. c. 335. l.)
- §. 7. Wie sich bey Registraturen mit den alten Urkunden zu benehmen. (J. II. 469. x.)
- §. 8. Urkundenmittheilung kann gerichtlich oder außer gerichtlich geschehen. (J. I. 335. f.)
- §. 9. Wenn im nämlichen Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation gebracht werden, soll nur ein Exemplar der landtäfellich vorgemerkten Urkunde mit dem landtäfellichen Zertifikat der geschehenen Einverleibung in die Landtafelbücher versehen, und wann es auf die Extrabulation ankommt, dieses allein bestehende Original ad Cassandum eingelegt werden. (J. II. 478. a.)
- §. 10. Wie ist sich bey Urkunden, in denen der Ort der Vormerkung eigens angewiesen ist, zu benehmen? (J. II. 478. d.)
- §. 11. Urkundenlegungsstreit ist durch Urtheil zu erledigen. (J. II. 489. y.)
- §. 12. Urkunden, welche die geistlichen Amtsgeschäfte betreffen, müssen aus der Verlassenschaft eines der protestantischen Religion zugethanenen Superintendenten oder Pastors, dem betreffenden Consistorium eingeschendet werden. (J. III. 501.)
- §. 13. Ueber, die bey einer Tagsetzung eingelegten Schriften, ist ein Verzeichniß zu führen. (J. II. 464.)

- §. 14. Beym Hauptprozeße beyzulegende Urkunden, müssen in der Widerklage ueuerdings eingelegt werden. (Z. IV. 621. g.)
- §. 15. Von der Parthey, die sich in ihren Satzschriften, oder bey der Tagsatzung auf eine Urkunde bezieht, muß solche auch dann beygelegt werden, wann sich die Urkunde beym Gericht als ein gerichtliches Instrument befindet, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen wäre. (Z. IV. 621. a.)
- §. 16. Niemand kann verhalten werden, Urkunden auf Pergament in Justizsachen ausfertigen zu lassen. (Z. IV. 622.)
- §. 17. Klösterliche Urkunden sollen von den Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent unterschrieben werden. (Z. IV. 656.)
- §. 18. Urkunden, welche sich in Händen des Richters oder Gegentheils befinden, müssen beynt rechtlichen Verfahren gelegt werden. (Z. IV. 621. a.)
- §. 19. Bey Errichtung der Urkunden, ist der gemeine Mann nicht an das Ortsgericht zu verweisen. (Z. V. 803.)
- §. 20. Das Recht die Einsicht der Urkunden gerichtlich zu verlangen, ist auch demjenigen binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist nicht benommen, der die außergerichtliche Einsicht derselben nicht verlangt hat. (Z. V. 829. b.)
- §. 21. Unter die öffentlichen Urkunden gehören keine anderen Notariatsinstrumente, als die Wechselproteste. (Z. V. 860. a.)
- §. 22. Die volle Glaubwürdigkeit der Urkunden ist nicht aus den Notariatsdiplomen, sondern einzig aus der Gerichtsordnung zu entnehmen. (Z. V. 878. a.)
- §. 23. Urkunden sollen dem Rathsprötokoll nicht beygebunden werden. (Z. V. 795. e.)
- §. 24. Wegen der gerichtlichen Einsicht der Urkunden, darf beym schriftlichen Verfahren die
- Hälft

- Hälfte der ersten Frist zur Sakschrift nicht verabsäumt werden. (J. V. 829. 2.)
- §. 25. Wegen neu vorgefundenen Beweis- und Gegenbeweismittel bleibt der von Gegentheil abzulegende Eid in suspenso. (J. VI. 911.)
- §. 26. Den Partheyen kann nicht aufgetragen werden, in was für einer Sprache sie ihre Schuldscheine, und sonstige Urkunden errichten sollen. (J. VI. 1023.)
- §. 27. Auch diejenigen Urkunden können der Landtafel einverleibet werden, welche in einer andern als der deutschen, oder böhmischen Sprache abgefaßt sind. (J. VI. 1023.)
- §. 28. Urkunden in einer Sprache verfaßt, welcher der Richter, unter dem die Landtafel steht, nicht kundig ist, sind übersetzt mit dem Original einzuverleiben. (J. VI. 1023.)
- §. 29. Die im §. 123. u. 125. d. G. D. zur Einsicht der Urkunden ausgemessenen Fristen, haben die Anwendung nur in den Fällen des schriftlichen Verfahrens; bey dem mündlichen Verfahren hingegen ist die Einsicht der Urkunden bey der Tagesatzung vorzunehmen. (L. 135.)
- §. 30. Urkunde; deren Bestimmung, ist eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsamme, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nie vor Gericht gelangen sollte, (§. 1.) wenn sie aus mehreren Bögen bestehet, so muß jeder Bogen mit dem klassenmäßigen Stempel bezeichnet seyn. (J. V. 776. §. 4.)
- §. 31. Gerichtlich erneuerte Urkunden, unterliegen dem Stempel, welcher denselben bey ihrer ersten Errichtung nach dem gegenwärtigen Gesetze angemessen ist. (J. V. 776.

§. 21.) Stempel frey. kk. II. mm. nn.
 — Urkunden geistliche, s. Stempel frey e. —
 Urkundenbetrag, s. Stempel frey. nn.

Urtheil:

- §. 1. Von den Urtheilen im vier und zwanzigsten Kapitel der G. D. S. 247—251.
- §. 2. Was in §. 302. der G. D. von der Einverleibung des Urtheils zc. in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, gilt auch in Bergwerksachen. (J. I. 27. §. 24.)
- §. 3. Die Urtheilstaxen bezahlt jede Partbey ganz. (J. I. 66 a.)
- §. 4. In Urtheilen sind die Streitgenossen genau auszudrücken. (J. I. 306 c.)
- §. 5. Das Urtheil soll enthalten, ob die Schuld eingestanden worden. (J. I. 118.)
- §. 6. Das Intimationsdekret eines Urtheils, unterlegt keiner besondern Taxe. (J. I. 119. 1.)
- §. 7. Ueber ein Urtheil in Contumaciam, kann appellirt werden. (J. I. 199.)
- §. 8. Urtheil kann erst, nach verstreichener Appellationsfrist zur Exekution gebracht werden (J. I. 199.)
- §. 9. In Urtheilen sind die Partheyen namentlich auszudrücken, wie sie entweder in der Vollmacht oder in der Satzschrist erscheinen. (J. I. 306. c.)
- §. 10. Bey kassirten Urtheilen soll der untere Richter über die Ursachen der Kassirung belehret werden. (J. I. 306. q.)
- §. 11. Kreisämtliches irriges Benehmen, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung, oder eines Urtheiles fordert, ist der Landesstelle vorzulegen. (J. I. 349.)
- §. 12. Das Urtheil, welches auf einen Beweis oder Eid, oder sonst ein anderes Bedingniß ausfallet, kann die schleunige Exekution nicht nach sich ziehen. (J. II. 387.)
- §. 13. Was ist zu bemerken, wenn das Urtheil erster Instanz von dem Appellationsgericht abgeändert worden. (J. II. 426.)

- §. 14. Urtheile sollen von dem Präsidium ; Vicepräsidium, und einen Sekretär ausgefertigt werden. (J. II. 464. §. 84.)
- §. 15. Urtheil erwächst in Rechtskräften nach 14 Tagen von Tage des zugestellten Spruchs. (J. II. 471.)
- §. 16. Das Urtheil soll in Ansehen der, von der Hauptsumme laufenden Interessen den Terminum a quo genau bestimmen. (J. II. 473. c.)
- §. 17. In Betreff des in mehreren Punkten abgefaßten Urtheils. (J. II. 489. PPP.)
- §. 18. Auch bey einem kassirten Urtheil kann rekurriert werden. (J. IV. 619. b.)
- §. 19. Ein Urtheil, dem Einbegleitungsbericht an das Obergericht beizulegen, ist unnöthig, wenn es schon die Parthey ihren Beschwerden beigelegt hat. (J. IV. 619. c.)
- §. 20. Obergerichtliches Urtheil ist nur eines zu fällen, wenn gleich beyde Theile appellirt haben. (J. IV. 620. p.)
- §. 21. Schiedsrichterliche Urtheile, wenn sie mit dem, des ordentlichen Richters ähnlich ausfallen, lassen noch immer den Appellationszug zu. (J. IV. 621. o.)
- §. 22. Das Urtheil, in welchem der angebothene Erfüllungseid nicht ausdrücklich verworfen worden, schließt den angebothenen Eid nicht aus. (J. IV. 743.)
- §. 23. Ein Urtheil, wodurch ein Schadenersatz gegen Ablegung des Schätzungseides zuerkannt werden will, muß auch den durch richterliche Mäßigung bestimmten Betrag des Erfazes enthalten. (J. VI. 1081. b.)
- §. 24. Wie sich mit der Zustellung des Urtheils in Ansehung der Parthey deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu benehmen. (L. 255.)
- §. 25. Auch von jenem Urtheil, welches in Folge des §. 3. des Gesetzes von 22 Febr. 1791, über, die Gültigkeit, oder Auflösbarkeit der Ehe

Ehe geschöpft worden, bleibt der Appellationszug offen, und ist in solchem Fall von dem Rekurs keine Frage. (L. 256.)

- §. 26. Auch jene Urtheile, die über eine, sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekutionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibet werden. (L. 65. b.)
- §. 27. Während des Rekurses über die Formlichkeit des, bey dem ersten Richter noch im Zug befindlichen Verfahrens, bis zu desselben Erledigung, kann mit der Schöpfung des Urtheiles nicht vorgegangen werden. (L. 31.) Der Richter hat daher mit dem Urtheile so lange inne zu halten, bis die, im §. 267. der G. D. dem Rekurse offen gelassene Frist von 14 Tagen verstrichen ist. (1790. Nov. 29.)
- §. 28. Von dem richterlichen Urtheil nach den Gesetzen. (L. 115. §. 2.)
- §. 29. Über die Frage: Ob auf Einschreiten des Judicis cognitionis die Einverleibung der zur Erwirkung des Pfandrechts auf eine Realität, oder auf die Früchte einer Realität verwilligten Vormerkung ohne Beybringung des Originalurtheils von dem Judice executionis verwilligt werden können? wurde entschieden, daß sich das Gesetz von 12. Dezemb. 1785, gegenwärtig zu halten sey; die Anordnung wegen Beybringung der Originalien, habe lediglich auf die Parthenen den Bezug. (1791. Aug. 16. Böhmen)
- §. 30. Bey der Zustellung des Urtheiles ist sich den §. 391. der G. D. gegenwärtig zu halten. (1792. Febr. 16.)
- §. 31. Urtheile des Appellationsgerichtes und von der untern Behörde ergehende Intimationen derselben an die Parthenen, unterliegen dem Stempel der dritten Klasse zu 15 kr. (Z. V. 776. §. 19. cc.) der ersten Behörde, dritte Klasse. 15 kr. §. 19. dd.) s. Konkurs §. 22. 28. 31.

Ury: (s. Konkurs §. 95.)

Ende des neunten Bandes.